

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 1,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Lehren des schwedischen Riesenkampfes. I. u. II. Gesetzgebung und Verwaltung. Die endgültigen Ausführungsbestimmungen über die Unternehmung geschädigter Tabakarbeiter	773	Aus Unternehmerreisen. Tendenzenwissenschaftliches	786
Arbeiterbewegung. Zur Jugendbewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	776	Gewerbegerichtliches. An die Tarifüberwachungskommission ein Schiedsgericht?	787
Kongresse. Fünfter schwedischer Gewerkschaftskongress	778	Mitteilungen. An die Abonnenten des „Correspondenzblatt“	788
	782	Hierzu: Statistische Beilage Nr. 9. Die Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1908.	

### Die Lehren des Schwedischen Riesenkampfes.

I.

#### Industrielle Verhältnisse.

Schweden ist erst in den letzten Dezennien ein industrietreibender Staat geworden. Trotz der großen natürlichen Hilfsquellen des Landes, das über große Holz- und Eisenerzvorräte verfügt, stieß die industrielle Entwicklung auf große Schwierigkeiten. Namhafte nationalökonomische Schriftsteller haben das zum Teil auf eine gewisse Abneigung der vorwiegend agrarischen Bevölkerung gegen die gewerbliche Tätigkeit zurückgeführt. Und als man die Naturreichtümer schließlich entdeckte, fand man es bequemer, sie im Rohzustande zu exportieren, als sie im eigenen Lande zu verarbeiten.

Mit Hilfe von ausländischem Kapital, besonders auch deutschem, ist indes in neuerer Zeit eine lebhaftere industrielle Entwicklung eingetreten. In folgender Tabelle geben wir eine Zusammenstellung der gewerblichen Entwicklung seit 1896.

#### Fabriken und Handwerk in Schweden 1896—1907.

Jahr	Industrielle Betriebe					Handwerk	
	Zahl der Fabriken		Zahl der Arbeiter			Selbstständige	Arbeiter
	Insgesamt	Darvon aufstet. Gew.	Insgesamt	Männer	Weiber unter 18 Jahren		
1896—1900 Durchschnitt	9745	2765	238181	44897	34281	41081	40580
1900	10549	3148	265479	48994	38862	44517	42805
1901	10904	3575	282229	48957	38430	48098	44315
1902	10978	3677	283244	48623	38764	51089	45319
1903	11588	3877	271157	50524	39632	53077	47741
1904	11962	4066	277853	52473	40307	54831	49005
1905	11949	4185	280995	53819	40224	57053	51010
1906	11804	4391	295803	56606	42592	55603	53070
1907	11659	4530	303029	57020	43762	56811	53173

Seit 1895 sehen wir also eine fast ununterbrochene Steigerung sowohl der Zahl der Betriebe, als der der Arbeiter. Eine kurze Unterbrechung erleidet die Steigerung der Zahl der Beschäftigten nur

im Krisenjahre 1901, aber schon im folgenden Jahre setzte die Entwicklung wieder ein. Besonders auffällig ist aber der rapide Uebergang zur Form der Aktiengesellschaft, deren Zahl sich in 12 Jahren mehr als verdoppelt hat. Auch das Handwerk hat eine schnelle Entwicklung in diesen 12 Jahren aufzuweisen. Eine Veränderung seiner Betriebsgrößen scheint indes kaum eingetreten zu sein. Im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 kamen auf 41 081 Selbstständige 40 580 Arbeiter, während 1907 die Zahl der Selbstständigen 56 811, die der Arbeiter 53 173 betrug. Man könnte demnach auf eine Zunahme der kleinsten Betriebe schließen, die ohne fremde Hilfe arbeiten. Aber die Verhältniszahlen wechseln in den verschiedenen Jahren; es handelt sich eben nur um ziemlich unbedeutende Kleinbetriebe, die zu 59,5 Proz. für das platte Land arbeiten.

Der Stand der verschiedenen Industriezweige im Jahre 1907 zeigt folgende Tabelle:

Industriezweige:	Industrie			Handwerker	
	Zahl der Fabriken	Arbeiter	Produktionswert in Mill. Kronen	Selbstständige	Arbeiter
1. Nahrungs- und Genussmittelindustrie	3576	33875	429,5	8320	9111
2. Textilindustrie	755	42014	194,8	9042	8657
3. Lederindustrie	459	9488	57,5	11243	7286
4. Del, Teer, Gummi	208	3236	33,8	3453	4528
5. Holzindustrie	2243	72722	294,7	9707	5103
6. Papierindustrie	211	11152	56,2	367	748
7. Blumen- und Wälderindustrie	34	671	2,4	203	107
8. Steine u. Erden	1612	48268	93,7	5448	8224
9. Chemisch-Industrie	291	3911	35,5	33	35
10. Metallindustrie	975	29363	128,2	6838	7698
11. Schiffs-, Wagen-, Maschinenbau	730	37726	135,4	1911	1281
12. Graph. Gewerbe	565	10603	35,2	246	375
Summa	11659	303029	1496,9	56811	53173

Zu diesen Zahlen kommen vor allem noch die des Bergbaues und der Hüttenindustrie. In dieser Industriezweige, die in der schwedischen Statistik

Dampfesexplosionen, einige Befugnisse der Gewerbeinspektoren betreffen die Beschaffenheit der Arbeitsräume, ferner ein Minimum an Kinderschutz und neuerdings die internationalen Abmachungen über die Nacharbeit der Frauen. Schon an der Schwierigkeit, diese letzteren Abmachungen in Schweden zur Geltung zu bringen, kann man die Rückständigkeit der sozialpolitischen Gesetzgebung in diesem Lande, das nunmehr von dem industriellen Unternehmertum regiert wird, ermessen. Den internationalen Abmachungen über die Verwendung des Phosphors in der Zündholzfabrikation ist Schweden als einziges europäisches Land bis heute noch ferngeblieben, obgleich kaum ein Jahr vergeht, ohne schwerere oder leichtere Fälle von Phosphornekrose.

Auf dem Gebiete des eigentlichen Arbeitsrechtes ist die Gesetzgebung noch rückständiger, denn hier herrscht die vollständigste Vertragsfreiheit. Selbst Verträge, die in anderen Ländern gegen die guten Sitten verstößen würden und daher rechtswidrig sein müßten, sind in Schweden zulässig. Ein kraßes Beispiel bietet die Stockholmer Straßenbahngesellschaft in ihren Verträgen mit den Arbeitern. Die Gesellschaft behält vertraglich 300 Kronen vom Lohne des Arbeiters zurück als Sicherheit für die Innehaltung des Vertrages. Selbst bietet sie keine. Da nun der Lohn zirka 1200 Kronen pro Jahr beträgt, werden also 25 Proz. eines Jahreseinkommens einbehalten. Diese Summe verfällt, vor allem, wenn der Arbeiter kontraktbrüchig wird. Als Kontraktbruch aber stipuliert der Vertrag schon die regelrechte Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, sofern 25 Proz. der Arbeiter zu gleicher Zeit, einerlei ob verabredet oder nicht, die Kündigung einreichen!

Solche Verträge sind natürlich unmöglich, wo überhaupt ein Arbeitsrecht besteht. In Schweden erregen sie, abgesehen von der Arbeiterschaft, bei niemandem Anstoß.

Ein zweites Beispiel: Ein Zeugnis hat ja im Grunde nur den Zweck, die Tätigkeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses beim letzten Arbeitgeber festzustellen. Darüber hinaus höchstens noch die Feststellung der beruflichen Qualifikation des Arbeiters, die in Deutschland z. B. indes nur auf sein Verlangen im Zeugnis zu bescheinigen ist. Zweifellos verstößt es gegen jede gesunde Rechtsauffassung und gegen jede soziale Moral, das Arbeitszeugnis zu einer dauernden Protolosmachung des Arbeiters zu verwenden. In Schweden ist das zulässig. Dort kann jede Bemerkung, die der Unternehmer für gut befindet, ins Zeugnis eingetragen werden. So ist jetzt nach dem großen Kampfe in ungezählten Zeugnissen der Vermerk eingetragen worden, der Arbeiter sei wegen Teilnahme am Kampfe entlassen. Selbst da, wo die Arbeiter ausgespart waren, ihr Koalitionsrecht aber nicht preisgaben, fehlte dieser Vermerk nicht. So wird das Arbeitszeugnis zu einer schwarzen Liste, die den Inhaber dauernd brotlos macht.

Wie auf diesen beiden Gebieten, sieht es auch in der Arbeiterversicherung aus. Das seit 1901 geltende neue Unfallversicherungsgesetz stipuliert lediglich die Haftpflicht der Unternehmer in gewissen Betriebsarten. Ausgenommen sind die Landwirtschaft, das eigentliche Handwerk und die Schifffahrt. Dem Unternehmer steht das Recht, aber nicht die Pflicht zu, seine Haftpflicht der staatlichen oder einer privaten Versicherungsanstalt durch Versicherung zu übertragen. Der Grundbetrag der Haftpflicht beträgt 300 Kronen, die also als jährliche

Rente bei voller Invalidität in Betracht kommen, ganz gleichgültig, wie hoch das frühere Einkommen des Arbeiters war. Während der Dauer des Heilverfahrens wird eine tägliche Entschädigung von 1 Krone bestimmt, aber sie ist erst vom 61. Tage nach dem Unfall ab zu zahlen! Für die ersten zwei Monate, wo die Entschädigung in allen Fällen am notwendigsten wäre, gibt es nichts. Die Forderung auf Entschädigung aus einem Unfälle muß innerhalb zweier Jahre nach dem Unfall erhoben sein. Unfälle, die erst spätere Arbeitsunfähigkeit im Gefolge haben, bleiben also unentschädigt. Weiter bietet das Gesetz eine jährliche Hinterbliebenenrente von 120 Kronen für die Witwe und 45 Kr. für jedes Kind unter 15 Jahren, jedoch zusammen nicht mehr als 300 Kr. Die faktische Auszahlung der Entschädigung ist natürlich in allen Fällen abhängig von der Zahlungsfähigkeit des Unternehmers, sofern dieser nicht durch Versicherung seine Verpflichtungen einer Versicherungsanstalt übertragen hat.

Dieses gänzlich ungenügende Gesetz hat naturgemäß den Gewerkschaften Aufgaben auferlegt die in Deutschland unbekannt sind. Durch die gewerkschaftliche Aktion haben die Arbeiter suchen müssen, eine Ergänzung des Gesetzes in den Kollektivverträgen mit den Unternehmern zu erzwingen. In erster Linie wird da die Versicherungspflicht des Unternehmers durchzuführen gesucht, so daß die Arbeiter bei Unfällen sich an eine Versicherungsanstalt halten können. Zweitens hat man, da die Entschädigungspflicht nur für Unfälle während der Arbeit gilt, in den Kollektivverträgen sie auf alle Unfälle innerhalb der Fabrik oder auf dem Arbeitsplatze festzulegen gesucht. Ferner ist die Forderung auf Zahlung der Entschädigung während der ersten 60 Tage beim Abschluß der Kollektivverträge erhoben worden usw.

Alle diese Mängel (wenn dieser Ausdruck überhaupt ausreicht) der gesamten sozialpolitischen Gesetzgebung haben naturgemäß zu einer weiteren Zuspitzung der Gegensätze zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum beigetragen, je mehr die Gewerkschaften erstarben und nun bei den Vertragsabschlüssen eine entsprechende Abhilfe durchzusetzen suchten. Ihre Forderungen betreffen nicht mehr nur Löhne, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsverhältnisse, sondern sie müssen durch die gewerkschaftliche Aktion einen gewissen Ersatz der fehlenden sozialpolitischen Fürsorge zu schaffen suchen. Eine von modernem Geiste getragene großzügig angelegte sozialpolitische Gesetzgebung würde diese Kampfobjekte leicht aus der Welt haben schaffen können. Aber diese fehlt in Schweden. Die Arbeiter sind völlig auf die eigene Kraft angewiesen.

Auf dem Gebiete der Krankenfürsorge sieht es noch trostloser aus, als in der Unfallversicherung. Hier herrscht die freiwillige Versicherung. Die Kassen können sich aber eintragen lassen und erhalten in diesem Falle einen Zuschuß des Staates zu den Verwaltungskosten. Dieser Zuschuß beträgt:

bei 100 Mitgliedern	Kr. 1,50	pro	Mitgl. u.	Jahr
" 300	" 1,—	"	"	"
" 2600	" 0,50	"	"	"
mehr als 2600	" 0,25	"	"	"

Die Verteilung dieses Zuschusses ist, wie aus der Zusammenstellung ersichtlich, im Grunde eine Prämie auf kleine leistungsunfähige Kassen. Jedemfalls gibt der Zuschuß keinen Anreiz zur Bildung von großen leistungsfähigen Kassen. Das um so weniger, als die Bedingungen zum Bezuge des Zu-

besonders geführt wird, wurden im Jahre 1907 insgesamt 31 700 Arbeiter beschäftigt. Der schwedische Bergbau fördert im wesentlichen Eisenerze, die teils im Lande verhüttet, zum großen Teile aber un-  
 arbeitet ausgeführt werden. Ein Vergleich zwischen den Arbeiterzahlen der Metallindustrie und der Berg- und Hüttenindustrie zeigt, daß die letztere eine relativ größere Bedeutung hat, als die verarbeitende Metallindustrie. Sie ist eben in weit größerem Maße Exportindustrie, als die letztere.

Innerhalb der Holzindustrie ist es die Gruppe Sägewerke und Hoblereien, die eigentliche Sägemühlenindustrie also, der die größte Bedeutung zukommt. Von den 2243 Fabrikbetrieben mit 72 722 Arbeitern der Holzindustrie entfallen auf die Gruppe Sägemühlenindustrie 1400 Betriebe mit 40 912 Arbeitern. Der Produktionswert bezifferte sich auf 172,9 Millionen Kronen oder 11,55 Proz. des gesamten industriellen Produktionswertes. Auch diese Gruppe ist eine der bedeutendsten Exportindustrien. Dazu kommen 143 Holzmassfabriken mit 11 058 Arbeitern und einem Produktionswert von rund 70 Millionen Kronen pro Jahr. Als Exportindustrie nimmt die Holzindustrie, und in dieser wiederum die Sägemühlenindustrie, die erste Stellung ein, indem rund 40 Proz. des ganzen Exports auf sie zu entfallen pflegen. Darauf folgen Erzbergbau, Hütten- und Metallindustrie, sowie schließlich die Nahrungsmittelindustrie, die einen ebenfalls nicht unbedeutenden Export aufzuweisen hat.

Wir sehen also, daß in neuerer Zeit die industrielle Entwicklung in Schweden rasch eingesetzt hat. War die Bevölkerung noch im Jahre 1870 zu 71,87 Prozent eine Agrarbevölkerung, so ist inzwischen eine Verschiebung zugunsten der Industrie eingetreten und kaum 50 Proz. der Bevölkerung gehören noch der Gruppe Landwirtschaft an.

Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß aus der Landbevölkerung inzwischen eine städtische geworden sei. Man kann im Gegenteil die Beobachtung machen, daß die Industrie sich in Schweden zum größten Teile auf dem platten Lande angesiedelt hat. Im Jahre 1907 waren von den 11 659 Industriebetrieben nur 4225 in den Städten angesiedelt; diese Betriebe beschäftigten von 303 029 Industriearbeitern 133 170; nur rund 44 Proz. der Industriearbeiter wohnen demnach in den Städten. Nun haben aber auch diese Städte zum größten Teile einen nach deutschen Begriffen rein ländlichen Charakter. Die meisten davon haben nur wenige tausend Einwohner. Städte mit über 100 000 Einwohner gibt es in Schweden nur 2, Stockholm und Gothenburg, über 50 000 bis 100 000 hat nur Malmö, darauf folgen Norrköping, Gäfle und Helsingborg mit zwischen 30 000 und 50 000 Einwohnern. In diesen sechs Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern waren von den obigen 133 170 Arbeitern 72 628 oder nur 54 Prozent wohnhaft. Was danach an Städten folgt, ist bis auf einige Ausnahmen nicht größer, als viele deutsche Bauerndörfer resp. Dorfgemeinden.

Hinzu kommt, daß die Arbeiterschaft des Bergbaues und der Hüttenindustrie ebenfalls in mehr ländlichen Verhältnissen lebt. Besonders trifft das für das nordschwedische Eisenerzrevier zu, aber auch zum Teil für den mittelschwedischen Bergbau.

Die Bedeutung dieses ländlichen Charakters der Industriedomizile für den diesjährigen Kampf der Arbeiter werden wir später kennen lernen.

Die Ansiedelung der Industrie in diesen noch ländlichen Bezirken ist nicht auf irgend welche De-

centralisationstendenzen zurückzuführen, sondern lediglich darauf, daß das Kapital hier die Bedingungen für eine Ansiedelung vorfand. Der Bergbau mit seinen Nebenzweigen ist naturgemäß an die Gebiete der Erzlager gebunden, die Sägemühlenindustrie, aber auch die Holzmasseindustrie, an die Waldgegenden. Hier wirkt die Industrie selbst städtebildend; aber diese Ummwälzung befindet sich zurzeit noch in ihren Anfängen.

## II.

### Soziale Verhältnisse.

Die Klassentrennung ist in Schweden seit jeher eine scharfe gewesen. Schon innerhalb der Landwirtschaft hat sie sich immer geltend gemacht. Der soziale Unterschied zwischen dem Gutspächter und seinen Arbeitssklaven war kaum je geringer, als zwischen dem Feudalherrn und seinen „Untertanen“. Die Ausbeutung unter dem ersteren war eher noch eine größere und seine Auffassung über die Stellung der Arbeiter war naturgemäß selten von dem Grundsatz, „Adel verpflichtet“, getrübt. Etwas, das bei den ihre Güter selbst bewirtschaftenden Edelleuten doch hier und da vorkam. In Skandinavien ist jedenfalls nirgends mehr die Trennung zwischen „Herren“ und „Knechten“ so allgemein scharf hervorgetreten, wie in Schweden. Dazu mag auch beigetragen haben, daß die schwedische Nation Jahrhunderte hindurch ein kriegsführendes Volk war, wodurch die militärische Auffassung zwischen Kommandierenden und Untergebenen sich selbst auf die außer-militärischen Lebensverhältnisse übertrug.

Der neuzeitliche Bourgeois hat in jeder Beziehung jene Herrennatur seiner agrarischen Vorgänger nachgeahmt oder geerbt. Von sozialen Skrupeln gegenüber der Arbeiterklasse ist er vollständig frei. Davon zeugt am wirksamsten der Tiefstand der sozialpolitischen Gesetzgebung. Das Land hat ausgezeichnete detaillierte Gesetzesbestimmungen über die Einfriedigung der Bauerngehöfte und über die Behandlung des Viehes, aber um den Schutz arbeitender Menschen ist es traurig bestellt. Die Polizei kann bestimmen, auf welchem Trottoir, ob rechts oder links des Fahrdammes, die Straßenpassanten sich bewegen dürfen, aber auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes versagt sie. Die Arbeiter schutzbestimmungen selbst sind äußerst minimal. Ueber ihre Durchführung wird wenig gewacht. Im Jahre 1907 waren 19 377 revisionspflichtige Betriebe registriert, von den Gewerbeinspektoren revidiert wurden nur 2131. Seitdem das Gesetz betreffend „Schutz gegen Berufsgefahr“ im Jahre 1890 erlassen wurde, sind erst 73,7 Proz. der revisionspflichtigen Betriebe durch einen Revisionsbeamten besucht worden. Vergeblich haben die Gewerbeaufsichtsbeamten selbst auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Revision wie auch der einzelnen Bestimmungen der Gesetze hingewiesen. Nur 8 Gewerbeinspektoren sind zur Beaufsichtigung der weitverzweigten Industrie mit ihren bald 20 000 revisionspflichtigen Betrieben vorhanden, wozu 1 Revisionsbeamter für die Fabriken explosiver Produkte kommt. Unter solchen Umständen tut der gesetzliche Arbeiterschutz den Unternehmern nicht weh.

Aber auch wenn eine Durchführung des Arbeiterschutzes stattfinden würde, so hat die Bourgeoisie in der Gesetzgebung schon dafür gesorgt, daß sie von Arbeiterschutzbestimmungen möglichst wenig belästigt wird. Denn die vorhandenen betreffen im wesentlichen die Anbringung von Schutzanordnungen an Maschinen usw., solche zur Vermeidung von

boten, auf die wesentlichen Aenderungen nunmehr hierdurch besonders aufmerksam zu machen.

Ausländer wurden bisher mehrfach zurückgewiesen; § 1 bestimmt ausdrücklich, daß auch Ausländer Unterstützung zu beanspruchen haben.

Die Gesuche der Werkmeister, Kistenmacher und Hilfsarbeiter wurden seit einer geraumen Zeit überall abgelehnt, und zwar, wie die Zollbehörden erklärten, auf Anweisung seitens des Reichsfinanzamtes.

Der Schlußsatz des § 1 lautet jetzt klar und deutlich: „Als Arbeiter des Tabakgewerbes gelten auch Werkmeister und die Arbeiter, die in einem der Bearbeitung oder Verarbeitung gewidmeten Betriebe mit Kistenmachen, Kistenkleben oder mit ähnlichen, mit der Tabakverarbeitung oder mit der versandfähigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse unmittelbar zusammenhängenden, für den Betrieb erforderlichen Hilfsarbeiten beschäftigt gewesen sind.“

Die zu Unrecht zurückgewiesenen Arbeiter werden hoffentlich nicht erst nötig haben, ihre gesetzlichen Ansprüche abermals geltend zu machen, sondern ohne weiteres die ihnen entzogene Unterstützung nachbezahlt erhalten.

§ 2 verpflichtet die Hausgewerbetreibenden, die Hilfspersonen, die sie beschäftigt haben, namentlich aufzuführen sowie die an diese gezahlten Lohnbeträge anzugeben, falls von ihnen Unterstützung beanprucht wird.

Mit dem § 3 wird endlich mit der rigorosen Auslegung durch die Zollbehörden aufgeräumt, daß der Gesuchsteller länger als ein Jahr ununterbrochen vor dem 15. August 1909 im Tabakgewerbe beschäftigt gewesen sein muß. Vielerorts wurden die Arbeiter zurückgewiesen, wenn sie auch nur einen Tag im Vorjahre beschäftigungslos waren. Am schlimmsten trieb es die Oberzolldirektion in Altona. Wer auch nur einen Tag im Vorjahre krank oder arbeitslos war, erhielt keine Unterstützung. Arbeiterinnen, die wegen Wochenbettes nicht arbeiten konnten, ebenso wer beim Militär gewesen war, wurden zurückgewiesen. In den letzten Wochen setzte die Oberzolldirektion in Altona ihrer Auslegungskunst die Krone auf, indem sie sämtlichen Cigarrensortierern, Fertigmachern und Kistenklebern, welche in diesem Jahre kurze Zeit gestreift hatten, die Unterstützung einfach entzog.

„Minder Eifer schadet nur“; die Altonaer Zollbehörde wird jetzt — nolens volens — rückwärts revidieren müssen. Im § 3 heißt es jetzt: „als eine die Unterstützung ausschließende Unterbrechung der Beschäftigung ist nicht anzusehen das Ruhen der Arbeit während der Sonn- und Feiertage, ferner wegen Wochenbettes und vorübergehender Erkrankung, wegen Erfüllung der Militärpflicht oder vorübergehender unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Auch das Ruhen der Arbeit aus anderer Ursache soll nicht als eine Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden, doch darf in diesem Falle die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage in der Regel nicht mehr als 50 betragen.“ Wir hätten es für richtiger gefunden, der Bundesrat hätte bei den Worten: „Erkrankung und Arbeitslosigkeit“ das Wort „vorübergehend“ fehlen lassen, ohne Zweifel wird dies Wort wieder den Auslegungskünstlern Tür und Tor öffnen.

Der „gesunde Menschenverstand“ sollte allerdings den Zollbehörden sagen, Erkrankungen und Arbeitslosigkeit, die beendet sind, waren „vorüber-

gehend“, aber „gesunden Menschenverstand“ — sagte einmal sehr drastisch ein Zollbeamter einem Vertreter der Arbeiter — „müssen Sie bei uns nicht voraussetzen, für uns gilt nur, was verfügt worden ist.“

Eine völlige Umgestaltung hat auch die bisherige Berechnungsmethode für die Unterstützungssätze erfahren. Bislang wurde bekanntlich der Jahresverdienst eines Arbeiters einfach durch 52 geteilt und von diesem derart ermittelten Wochenverdienst 3/4 als Unterstützung bezahlt. Wer wochen- oder monatelang wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstiger Ursachen keinen Verdienst erzielte, wurde durch diese Berechnungsmethode enorm geschädigt. Viele Arbeiter wurden mit geradezu lächerlich geringen Summen abgepeist. Nach den Ausführungsbestimmungen wird die Unterstützung jetzt nach Tagen berechnet; für ein Jahr ununterbrochene Arbeit werden 300 Arbeitstage gerechnet; die Zeit, in der die Arbeit wegen Wochenbettes, Erkrankung, Militärpflicht, Arbeitslosigkeit oder wegen sonstiger Ursachen geruht hat, ist bei der Berechnung der Mindestzahl von 300 Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen.

Daß der Bundesrat nicht von vornherein diese Bestimmung getroffen hat, ist gar nicht zu verstehen; von den sämtlichen Reichstagsabgeordneten dürfte wohl kein einziger bei der Schlußbestimmung von Artikel IIa: „daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als 3/4 des entgangenen Arbeitsverdienstes“ daran gedacht haben, daß es überhaupt möglich sein könnte, daß die Behörden einer solchen Härte, ja wir möchten sagen — Grausamkeit fähig sein könnten, den vielen kränklichen, schwächlichen und verkrüppelten Arbeitern, deren Verdienst naturgemäß, wenn sie in Arbeit sind, sowieso geringer ist als der der gesunden Arbeiter, nun auch noch die Zeit ihrer Verdienstlosigkeit bei Festsetzung der Unterstützungssätze mit anzurechnen.

Viele arme unglückliche Arbeiter würden bei der ihnen zuerkannten minimalen Reichsunterstützung einfach verhungert sein, wenn sich nicht die Arbeiterverbände und mildtätige Menschen ihrer angenommen hätten. Die Erörterung der von der sozialdemokratischen Fraktion eingereichten Interpellation wegen der Unterstützung der Tabakarbeiter dürfte hoffentlich dahin führen, daß der Reichstag ganz energisch verlangt, daß die Behörden schleunigst den durch die rigorosen Auslegungskünste geschädigten Arbeitern die zu wenig ausbezahlte Unterstützung nachzahlen, damit diese armen Menschen mindestens zum Weihnachtsfeste im Besitze der ihnen rechtlich zustehenden Beträge sind.

Bedauerlicherweise enthalten auch die endgültigen Bestimmungen noch immer keine bestimmte Festsetzung der Frist, in der die Ansprüche der Arbeiter zu prüfen sind; die „beschleunigte Prüfung“ haben ein Teil Behörden so verstanden, daß sie die Arbeiter monatelang auf Bescheid warten ließen. Eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande ist durch den § 6 geschaffen, nach dem den zurückgewiesenen Gesuchstellern die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen sind; auch soll ihnen in dem Bescheid die Behörde genannt werden, bei der sie Beschwerde führen können.

schusses für die Entwicklung der Krankenversicherung ohne jegliche Bedeutung sind. Verlangt wird nur die Eintragung der Klassen und daß sie eine dem Staatszuschuß mindestens gleich hohe eigene Einnahme nachweisen! Das Gesetz stellt keinerlei Ansprüche an ihre Leistungen.

Am Schlusse des Jahres 1903 wurden 1887 registrierte Klassen gezählt mit einer Gesamtmitgliederzahl von 360 173 oder 6,9 Proz. der Einwohnerzahl des Landes. Nach einer Erhebung des arbeitsstatistischen Amtes vom Jahre 1906 wurden in 2219 registrierten Klassen 471 854 Mitglieder gezählt, die aber zum Teil doppelt versichert waren. Zählt man diese letzteren ab, so waren insgesamt 403 640 Personen gegen Krankheit versichert. Die Größe der Klassen geht aus folgender Tabelle hervor:

Zahl der Mitglieder	Zahl der Klassen	Zusammen Mitglieder
1— 24	37	755
25— 29	44	1 193
30— 34	46	1 471
35— 39	65	2 399
40— 44	60	2 528
45— 49	67	3 136
50— 74	340	20 634
75— 99	299	26 204
100— 149	509	59 854
150— 199	215	36 374
200— 299	232	55 861
300— 399	94	31 742
400— 499	49	21 470
500— 699	43	24 782
700— 999	35	29 804
1000—1999	21	29 504
mehr als 2000	13	115 243
<b>Summa:</b>	<b>2169</b>	<b>462 954</b>

Nach dem Gutachten, das Dr. Henning Elmquist, der Vorsteher der arbeitsstatistischen Abteilung des kgl. Kommerzkollegiums anlässlich dieser Erhebung erstattete, erhoben zirka 200 Klassen nicht einmal regelrechte Beiträge, sondern sie deckten ihre Auslagen durch das Umlageverfahren. 500 Klassen hatten so unbedeutende Beiträge, daß sie daneben zum Umlageverfahren greifen müssen. Die Leistungen der Klassen beschränken sich in der Regel auf die Gewährung eines minimalen Krankengeldes, das vielfach nicht mehr als 50 Oere pro Tag beträgt. Das Maximum betrug etwa 2 Kronen, der Durchschnitt 1,20 Mk. pro Tag. Selbst das Maximum reicht demnach kaum aus, um bei schweren Krankheiten die Kosten für Arzt und Medizin zu decken, für den Lebensunterhalt des Erkrankten und seiner Familie bleibt nichts übrig. Das ist keine Krankenversicherung, es ist höchstens vergleichbar mit dem Krankengeldzuschuß, den viele deutsche Gewerkschaften ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen zu den Bezügen aus der obligatorischen Krankenversicherung gewähren. Zum großen Teile reicht es aber auch nicht für diesen Vergleich aus.

Denkt man bei diesem Stande der Krankensfürsorge in Schweden an die 60tägige Karenzzeit, die das Unfallversicherungsgesetz für die Gewährung einer aus dem Unfälle resultierenden Unterstützung vorschreibt, so erhält man ein Bild von der sozialen Unmöglichkeit dieser Zustände, die unbedingt zu Explosionen führen müssen, um so mehr, als Konfliktstoffe sich auf anderen Gebieten in Massen ansammeln.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die endgiltigen Ausführungsbestimmungen über die Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.

Das Tabaksteuergesetz ist bekanntlich am 15. August d. J. in Kraft getreten, gleichzeitig mit demselben auch der Artikel IIa des Gesetzes über die Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter. Die näheren Vorschriften über die Ausführung der in dem Artikel IIa ganz allgemein gefaßten Bestimmungen überließ der Reichstag dem Bundesrat. Dieser erließ zunächst einmal provisorische Ausführungsbestimmungen, erst in seiner Sitzung vom 26. November d. J. hat der Bundesrat endgültig über diese entschieden.

Auf dem Gebiete moderner Gesetzesmacherei dürfte wohl kaum jemals ein Fall zu verzeichnen sein, daß eine Exekutivbehörde über drei Monate nach Inkrafttreten eines Gesetzes zu demselben erst die endgiltigen Ausführungsbestimmungen erläßt. Wir geben zu, daß die Materie für den Bundesrat völlig neu war, hätte sich das Reichsschatzamt jedoch von vornherein mit den Männern der Praxis, den Vertretern der Arbeiter, in Verbindung gesetzt, so wäre demselben und den sämtlichen mit der Ausführung der Bestimmungen betrauten Instanzen unendlich viel Arbeit erspart geblieben; vor allem aber wäre die Regierung nicht für alle Mißgriffe und geradezu unglaublichen Auslegungen des Gesetzes durch die unteren Behörden verantwortlich gemacht worden. Bei den Massen der Arbeiter sitzt heute der Eindruck fest, daß die Regierung bestrebt war, durch Auslegungskünste den Beschluß des Reichstages möglichst illusorisch zu machen und an den bewilligten 4 Millionen Mark noch erheblich zu sparen.

Der Reichsregierung ist mit Recht der Vorwurf zu machen, daß sie über drei Monate einen Zustand duldete, der mit dem Ausdruck Anarchie noch viel zu milde bezeichnet ist; nicht nur, daß die provisorischen Bestimmungen von den einzelnen Bundesstaaten völlig widersprechend ausgelegt wurden, selbst in dem Hauptstaat, in Preußen, war von einer einheitlichen Handhabung nicht im entferntesten die Rede.

Die am 2. Dezember im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Ausführungsbestimmungen legen selbstverständlich sämtlichen Oberzolldirektionen die Verpflichtung auf, die auf Grund der provisorischen Ausführungsbestimmungen getroffenen Entscheidungen einer Revision zu unterziehen; besonders freudig dürfte wohl keine Oberzolldirektion an diese Arbeit herangehen; nach der bisherigen Praxis dürfte sogar sicher anzunehmen sein, daß, wenn die Arbeiter nicht selbst ihre Rechte geltend machen werden, von einer Anerkennung zu Unrecht abgewiesener Entschädigungsansprüche, von einer Nachzahlung zu den zu niedrig bemessenen Unterstützungssätzen in vielen Orten keine Rede sein wird.

Die endgiltigen Ausführungsbestimmungen enthalten wesentliche Verbesserungen gegenüber den provisorischen; wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese auf die in der am 25. Oktober stattgehabte Konferenz im Reichsschatzamt von den Vertretern der organisierten Tabakarbeiter gegebenen Anregungen zurückführen.

Bei dem Interesse, das die Tabakarbeiter aller Orte an der Sache haben, halten wir es für ge-

Eine Bestimmung, die lediglich im Interesse des Fiskus selbst gelegen ist, ist die im § 7: „Verdient ein Arbeiter während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe in einem anderen Beruf mehr als die Unterstützung betragen würde, so wird dieser Mehrverdienst von einer späteren Unterstützung nicht abgezogen.“

Ogleich wir es für selbstverständlich erachten, daß auch ein im Tabakgewerbe selbst bei Schichtwechsel oder Aushilfsarbeiten über den jetzt pro Tag normierten Unterstützungsbetrag erzielter Mehrverdienst nicht abgezogen werden darf, hätten wir es doch für richtiger gehalten, wenn dies ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, da einzelnen Zollbehörden gar nicht deutlich genug gesagt werden kann, was sie zu tun haben.

Für äußerst bedenklich halten wir die Bestimmung im § 5: „daß die Frage, ob die Arbeitslosigkeit infolge des Tabaksteuergesetzes eingetreten ist, dann besonders eingehend geprüft werden soll, wenn der Arbeiter aus einem Betriebe entlassen wird, in dem zur Zeit der Entlassung mehr Arbeiter beschäftigt sind als im Durchschnitt des Vorjahres.“

Das ist wieder eine solche kautschukartige Bestimmung, die der willkürlichen Auslegung einzelner Zollbehörden einen weiten Spielraum läßt.

Nun ist allerdings im § 6 ausgesprochen, daß bei der Prüfung von Beschwerden Vertrauensmänner aus der Arbeiterschaft gutachtlich gehört werden können, ein Mitbestimmungsrecht ist denselben aber nicht eingeräumt.

Erfreulich ist, daß im § 10 den Behörden indirekt empfohlen wird, sich „der Mitwirkung etwa vorhandener Arbeiterverbände zu bedienen“; wenn wir auch überzeugt sind, daß die Regierung hier nur aus der Not eine Tugend gemacht hat, denn ohne diese Mitwirkung würde in vielen Orten der Behörden eine Kontrolle der Arbeitslosen ganz unmöglich sein, so ist bei der bisherigen ablehnenden Haltung der Reichsregierung gegenüber den Arbeiterverbänden es doch ohne Zweifel als ein Fortschritt anzuerkennen, wenn die deutsche Reichsregierung in einem offiziellen Aktenstück die „Mitwirkung der Arbeiterverbände“ für notwendig erklärt.

Hoffentlich merken sich das auch die Behörden in den in der Kultur noch etwas zurückgebliebenen Gegenden unseres deutschen Vaterlandes, wo einzelne Behörden sich diese Mitwirkung ausdrücklich verbeten haben.

In Breslau und anderen schlesischen Industrieorten z. B. erachtet man die den Tabakarbeitern auf Grund eines Reichsgesetzes rechtlich zustehende Unterstützung noch immer als eine Art Armengeld und hält sich sogar für berechtigt, Arbeiter zurückzuweisen, wenn man sie nicht „für bedürftig“ ansieht. Diesen Gemütsmenschen ist es jedenfalls zu danken, daß in den Ausführungsbestimmungen bezüglich der öffentlich-rechtlichen Wirkung der Unterstützung gesagt wird, daß die gewährte Unterstützung, nicht nur, soweit in Reichsgesetzen, sondern auch in Landesgesetzen, der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht anzusehen ist.

Die Konsequenz der erlassenen Ausführungsbestimmungen ist, daß den geschädigten Tabakarbeitern erhebliche Summen werden nachbezahlt werden müssen. Die Freude der Tabakarbeiter, durch die Ausführungsbestimmungen nun endlich,

nach mehr als dreimonatlichem geduldigen Warten ihre Rechte in besserer Weise als bisher gewahrt zu sehen, dürfte aber bald in bitteres Leid verwandelt werden, wenn Reichstag und Bundesrat sich nicht bereit erklären würden, für die in Artikel IIa in Aussicht genommene Unterstützungsperiode von zwei Jahren ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Hoffentlich bewirkt die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion, daß beide gesetzgebenden Faktoren beschließen werden — nicht nur aus Humanitäts-, sondern auch aus Gerechtigkeitsgründen —, daß entsprechend dem Sinne des Artikels IIa die Unterstützungen auf Grund der nun erlassenen Ausführungsbestimmungen für die Dauer von zwei Jahren fortzuzahlen sind. Die Regierung kann überzeugt sein, daß die Arbeiterverbände bereitwillig alles tun werden, um eine unberechtigte Ausnutzung des Unterstützungsfonds zu verhindern.

## Arbeiterbewegung.

### Zur Jugendbewegung.

Die Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands zu Berlin hat drei Flugblätter herausgegeben: „Väter und Mütter!“ „An die Arbeitereltern!“ und „An die Eltern der Arbeiterjugend!“

Die Blätter wollen das Verständnis für die Jugendbewegung fördern. Die Arbeitereltern sollen auf die Bedeutung der Veranstaltungen der Jugendausschüsse hingewiesen und veranlaßt werden, ihre Söhne und Töchter zum Lesen der „Arbeiterjugend“ anzuregen.

Gleichzeitig hat die Centralstelle einen kleinen Leitfaden für die Leiter der Jugendausschüsse erscheinen lassen, betitelt: Künstlerisch-gesellschaftliche Veranstaltungen für die arbeitende Jugend.

Das Heftchen enthält neben allgemeinen Ratsschlägen und Quellenangaben einige Musterprogramme für Dichter- und Komponistenabende, Schulentlassungs- und Weihnachtsfeiern u. a. m.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der ordentliche Verbandstag des Centralverbandes der Dachdecker findet vom 11. bis 14. April 1910 in Dresden statt. Zur Verhandlung wird u. a. die Frage der Verschmelzung mit den Maurern kommen.

Die Mitgliederzahl des Kürschnerverbandes betrug am Schlusse des 3. Quartals 3521, davon 1009 weibliche Mitglieder. Das Verbandsvermögen belief sich auf 81 089,77 M.

Der Lagerhalterverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 2297 Mitglieder.

Zwischen den Verbänden der Buchbinder und der Sattler und Portefeuilier wurde folgender Kartellvertrag abgeschlossen:

1. Bei der Aitiation zur Werbung neuer Mitglieder ist jede gebäufige Beurteilung der einen Organisation durch die andere zu unterlassen, sondern tunlichst auf das Verhältnis als Schwesterorganisation hinzuweisen.

2. Ohne Zustimmung der beteiligten Verbandsverbände dürfen Mitglieder der beiden vertragschließenden Organisationen nicht von einer in die andere Organisation über-treten.

3. An Orten, wo beiderseitige Ortsverwaltungen, Bevollmächtigte oder Vertrauensleute vorhanden sind, haben diese sich unzerzällig miteinander in Verbindung zu setzen, falls irgendein Vorgehen gegen die Unternehmer geplant ist oder ein Angriff derselben abgewehrt werden soll. Dies gilt

auch dann, wenn nur Betriebe in Frage kommen mit Angehörigen nur einer Organisation, da erfahrungsgemäß Streiks und Aussperrungen leicht auf andere Betriebe überspringen können.

4. Werkstabenversammlungen, die sich mit der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Beseitigung von Missständen, Maßregelung usw. befassen oder sonst ein gemeinsames Vorgehen erforderlich machen, sind in Betrieben, in denen beide Organisationen vertreten sind, stets von beiden gemeinsam einzuberufen und abzuhalten.

5. Um ein gemeinsames, planmäßiges Arbeiten zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die beiderseitigen Kommissions (Lohn-, Werkstabs-) stammmissionen am Orte nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abhalten.

6. Bei allen Lohnbewegungen, bei denen Mitglieder beider Verbände beteiligt sind die Verbandsvorstände durch ihre Ortsverwaltungen, Bevollmächtigten oder Vertrauensmänner rechtzeitig von allem Wissenswerten in Kenntnis zu setzen und haben diese dann unverzüglich gegenseitige Verständigung über die zu ergreifenden Maßnahmen zu suchen.

7. Bei Streiks, woran Mitglieder beider Verbände beteiligt sind, unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder nach den eigenen Bestimmungen. Die eventuelle Unterstützung der Unorganisierten, sowie die Deckung der übrigen Streikskosten erfolgt nach dem Prozentfuß der am Streik beteiligten Mitglieder.

Der Verband der Schneider zählt am Schlusse des 3. Quartals 37 600 Mitglieder.

Die Mitgliederzahl des Schuhmacherverbandes betrug am Schlusse des 3. Quartals 35 910. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beliefen sich auf 32 601,65 Mk., für Krankenunterstützung 47 015,10 Mk., für Streiks 6028 Mk. Das Vermögen der Hauptkasse bezifferte sich auf 404 973,04 Mk.

Der Verband der Tapezierer hatte am 30. September 8372 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 11 447,77 Mk., für Streiks 9935,54 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 119 208,42 Mk., davon 62 542,44 Mk. in der Hauptkasse.

#### Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die Mitglieder des Schneidergehilfenverbandes („Journemen Tailors Union of America“) haben in Urabstimmung, die Beitrittsgebühr einheitlich mit 2 Dollar festgesetzt; bis jetzt lautete die Vorschrift, daß die Ortsvereine nicht weniger als 2 Dollar einheben dürfen, doch forderten tatsächlich nur einige mehr als den statutarischen Mindestbeitrag. Der regelmäßige Monatsbeitrag wurde von 60 auf 65 Cents erhöht und zugleich die Sondersteuer von 25 Cents, die zweimal im Jahre zu zahlen war, abgeschafft. Subunternehmer können künftighin nur passive Mitglieder des Verbandes sein; an den Beratungen und Versammlungen teilzunehmen haben sie kein Recht. Das Bezugsrecht auf Krankenunterstützung wurde für die Mitglieder beschränkt, die durch chronische Krankheiten invalid geworden sind. Die Mitgliedschaft nahm auch den Vorschlag des letzten Verbandstages an, daß die Journemen Tailors Union of America zur Organisierung aller in der legitimen Schneidererei tätigen Arbeiter berufen ist, ohne Rücksicht auf das Arbeitssystem (nämlich handwerks- oder fabrikmäßigen Betrieb), ferner daß ein Verband der Bekleidungsarbeitergewerkschaften anzustreben ist, und daß der Stücklohn allgemein durch Wochenlohn ersetzt werden solle.

Der Konflikt zwischen dem Schuhmacherverband („Boot and Shoe Workers' Union“) und der Douglas Shoe Company ist beigelegt worden. Es kam ein Vertrag zustande, demgemäß alle Fabriken der Douglas Shoe Company in Brockton

und anderen Orten die gewerkschaftlichen Arbeitsbedingungen anerkennen und die Gewerkschaftsmarke verwenden.

Am 4. November wurden die Verhandlungen zwischen dem Hutmacherverband („United Hatters of America“) und dem Unternehmerverband („Hat Manufacturers' Association“) beendet und damit der langwierige Streik beigelegt, der wegen der Anordnung des Unternehmerverbandes, die Gewerkschaftsmarke nicht mehr zu verwenden, entstand.

Als Vertreter des Gießerverbandes („International Molders' Union of North America“) besuchte John P. Fren in diesem Jahre die Friendly Society of Iron Molders in England, den Danst Formersforbund in Dänemark, den Rorsl Formersforbund in Norwegen, den Svensta Gjutaresforbundet in Schweden, den Centralverein der Gießereiarbeiter Oesterreichs, den Deutschen Metallarbeiterverband und den neugegründeten Metallarbeiterverband in Frankreich, um mit diesen europäischen Gewerkschaften über die Frage des Abchlusses von Gegenseitigkeitsverträgen zu verhandeln. In England stimmten die Beamten des Gießerverbandes dem vorgeschlagenen Vertrag einhellig zu und in der nächsten Zeit wird die dortige Mitgliedschaft über seine Annahme zu entscheiden haben. Mit den Verbänden in Dänemark, Norwegen, Schweden, Deutschland und Oesterreich wurden schriftliche Verträge eingegangen, von denen je ein Exemplar im Bureau der International Molders' Union zu Cincinnati hinterlegt ist. Der Vertrag mit dem Deutschen Metallarbeiterverbande ist so gehalten, daß er nur die Mitglieder betrifft, welche Gießer-gehilfen („Journemen Molders“) sind. In Frankreich wurden die amerikanischen Vorschläge von der Gießersektion gutgeheißen, doch bedarf es jetzt noch der Zustimmung des Hauptvorstandes des Metallarbeiterverbandes. Mit dem schottischen Verband ist schon vor einigen Jahren ein Gegenseitigkeitsvertrag eingegangen worden.

Der Verband der Brückenbauer und Eisenkonstruktionsarbeiter („International Association of Bridge and Structural Iron Workers“) hatte zu Beginn des Verwaltungsjahres 1908—1909 10 422 und zu Ende desselben 9607 vollzählende Mitglieder. Die Beschäftigungsverhältnisse waren ungünstig, was es begreiflich macht, daß viele Mitglieder mit ihren Gewerkschaftsbeiträgen im Rückstand blieben. Die Angaben über die Mitgliederbewegung sind nicht vollständig, da in jedem Monat einige Ortsvereine die Einsendung der Berichte unterließen. In den berichtenden Ortsvereinen wurden 956 Mitglieder neu und 546 Mitglieder wieder aufgenommen; 5246 Mitglieder traten von einem Ortsverein in den anderen über. Wegen Beitragsrückstände von den Rechten enthoben wurden 2040 Mitglieder, ausgeschlossen wurden 113, Abgangskarten erhielten 197, gestorben sind 124. Die Einnahmen der Hauptkasse betragen 54 601,35 Dollar die Ausgaben 55 278,46 Dollar, der Vermögensbestand ging von 19 711,39 Dollar auf 19 034,28 Dollar zurück. Für Ablebensunterstützung wurden 12 900 Dollar ausgegeben; für Streikunterstützung 2349 Dollar; andere Unterstützungen sind nicht centralisiert.

Der Verband der Barbiergehilfen („Journemen Barbers' International Union of America“) hat im Verwaltungsjahre 1908—1909 121 819 Dollar eingenommen und 94 168 Dollar ausgegeben, davon für Verwaltung und dergleichen 33 986 Dollar, für Unterstützungen 60 182 Dollar.

aus- und gelegentlich wieder eintreten — namentlich dann, wenn nicht unmittelbar Vorteile in Gestalt von Kranken- oder Arbeitslosenunterstützung zu erwarten sind. Das zu vermeiden ist der Hauptzweck der hohen Aufnahmegebühren in Amerika. Außerdem gelten sie als Einkommensquelle, die besonders deswegen notwendig ist, weil meist nach kurzer Beitragsleistung schon Anspruch auf Ablebensunterstützung von 50 bis 100 Dollar besteht, der bei vielen Verbänden mit fortdauernder Mitgliedschaft bedeutend steigt. Nur ganz selten hat die Höhe der Aufnahmegebühr den Zweck, vor der Einwanderung abzuschrecken; das ist immer in Gewerben der Fall, wo das Angebot die Nachfrage nach Arbeitskräften weit überschreitet. — Bei gut zwei Dritteln aller Ortsvereine beträgt die Aufnahmegebühr weniger als 10 Dollar; über 30 Dollar macht sie in seltenen Ausnahmefällen aus; vielleicht bei 3 bis 4 Proz. der Ortsvereine. Die ganze Darstellungsweise dieses Gegenstandes in der „New Yorker Volks-Zeitung“ scheint mir aber den Eindruck erwecken zu wollen, als seien unerforschlich hohe Beiträge die Regel.

Dann berichtet die „New Yorker Volks-Zeitung“, daß vor einigen Wochen ein Musiker aus Leipzig, Mitglied der dortigen Musiker-Verbindung, nach New York kam, sich „bei der hiesigen Musiker-Union“ zur Aufnahme meldete, worauf von ihm ein Beitrittsgeld von 102,50 Dollar und eine mindestens sechsmonatliche Ansfähigkeit im Lande gefordert wurde. Es handelt sich hier um den Ortsverein Nr. 310 der American Federation of Musicians, der seit 1897 100 Dollar Beitrittsgeld einbeht (früher 20 Dollar), während die meisten übrigen Ortsvereine der Musiker 5 bis 25 Dollar als Beitrittsgeld festgesetzt haben. Der Fall ist also nicht typisch, sondern ein Ausnahmefall. Wenn der Auswanderer Mitglied des Zentralverbandes der Civil-Musiker Deutschlands gewesen ist, so hätte er sich aus dessen „Fachzeitung“ leicht unterrichten können, welches Beitrittsgeld er in New York-Stadt zu zahlen hat. Musiker, die von Agenten oder Unternehmern nach Amerika eingeführt wurden, dürfen die Ortsvereine nicht aufnehmen. Wie noch einige andere Verbände, so hat auch die American Federation of Musicians eine Bestimmung über die amerikanische Staatsbürgerschaft. Sie lautet:

Die Mitglieder von Ortsvereinen der A. F. of M. müssen Bürger der Vereinigten Staaten oder Canadas sein; aber Bewerber um die Mitgliedschaft aus einem fremden Lande können von den Ortsvereinen aufgenommen werden, wenn sie die Absicht, Bürger zu werden, bekunnt haben. Jedoch müssen diese Mitglieder innerhalb sieben Jahren naturalisiert sein.

In Theatern oder anderen Lokalen, die auf der „Open Shop-Liste“ des Verbandes stehen, dürfen Organisierte nicht konzertieren; in Lokalen, die auf einer örtlichen „Open Shop-Liste“ stehen, nicht in Gemeinschaft mit Nichtverbändlern.

Jede örtliche Vorschrift, die einem fähigen männlichen oder weiblichen Musiker den Beitritt verweigert, ist gegen die Verbandsstatuten und null und nichtig.

Alles das steht nicht im mindesten im Widerspruch mit dem, was ich in Nr. 43 des „Correspondenzblatt“ schrieb; es stimmt vielmehr damit überein. — Die Ursache, warum die New Yorker Musiker sich so verhalten, kann dem Artikelschreiber in der „New Yorker Volks-Zeitung“ nicht unbekannt sein; er muß wissen, daß infolge starker Zuwanderung das Angebot von Musikern so groß war, daß den am Ort ansässigen Musikern (das sind nur zum

kleinen Teil gebürtige Amerikaner) eine **Vettelexistenz** drohte, wenn sie sich nicht wehrten.

Die „New Yorker Volks-Zeitung“ schreibt weiter:

„In dem Aufsatz des „d.“ wird die Schuld an der heutigen Nichtaufnahme Eingewandter in den hiesigen Gewerkschaften quasi auf die Eingewanderten geschoben, die, wie behauptet wird, oftmals in einen Betrieb in Arbeit treten, ohne sich vorher bei der Gewerkschaft anzumelden. In solchem Falle wird dann empfohlen, sich bei der Centralleitung des betreffenden Verbandes zu beschweren.“

Das ist unrichtig. Ich empfahl die Beschwerde nicht, wenn der Einwanderer in Arbeit trat, ohne sich vorher zu melden, sondern wenn er sich vor Antritt der Arbeit beim Ortsverein meldete und abgewiesen wurde. Wenn einmal einer in einem Streikbrechershop arbeitet, dann mag er hingehen, wohin er will. Selbst wenn ein Betrieb „Non Union“ ist, ohne Streikbrecherbetrieb zu sein, so können häufig die dort Arbeitenden, ob Einheimische oder Fremde, nicht der Gewerkschaft beitreten, bevor der Inhaber die gewerkschaftlichen Bedingungen anerkennt. Tut er das, so wird damit sein Betrieb zum „Union Shop“ und wer dann der Gewerkschaft nicht beitrifft, hat auch die Arbeit zu verlassen. Das ist es, wogegen der amerikanische Industriellenverband seit Jahren ankämpft, der wünscht, daß die Gewerkschaften nicht mitzubestimmen haben, wen ein Unternehmer beschäftigt. Der Grundsatz des „Union Shop“ ist daselbe, was man in Deutschland „Organisationsvertrag“ nennt.

Die „New Yorker Volks-Zeitung“ schreibt:

„Die hiesige Lithographen-Union nimmt oft nur solche neue Mitglieder auf, die vorher schon Arbeit in einem Unionplatz gefunden haben. Aber in New York-Stadt bestehen folgende Vereine der Lithographen: „Lithographers' International Protective and Benevolent Association of the United States and Canada, Ortsverein Nr. 1“; „Lithographic Artists, Engravers and Designers' League of America“; „Poster Artists' Association of America, Ortsverein Nr. 4 (Plakatlithographen)“; außerdem drei Vereine der Lithographen-Hilfsarbeiter.“

Welche Organisation meint die „New Yorker Volks-Zeitung“? Hat sie den O. V. Nr. 1 der L. A. P. and A. N. im Sinn, dann müßte es statt „oft nur“ richtig „auch“ heißen.

Ich bezweifle nicht, daß die „New Yorker Volks-Zeitung“ damit recht hat: Die Einwanderer verbleiben in der Regel nicht englisch und die Gewerkschaftsbeamten nicht deutsch (oder eine andere kontinental-europäische Sprache; denn um Deutsche handelt es sich in den wenigsten Fällen). Daraus ergeben sich ungemein viele Schwierigkeiten und Mißverständnisse. Doch ist es ganz und gar ein Unrecht zu sagen, daß sehr oft der böse Wille der Gewerkschaftsbeamten das ärgste Hindernis für die Aufnahme zureisender Arbeiter ist. Die Amerikaner sind nicht durchweg makellose Leute, die nichts Schlechtes begehen können — ebenso wenig wie ein anderes Volk. Mancher Gewerkschaftsbeamte mag die Millionen neu ankommender überflüssiger Arbeitskräfte nicht gerne sehen — vielleicht trifft das sogar bei den meisten zu — aber dennoch — eine Unanständigkeit ist die Pauschalverdächtigung der „New Yorker Volks-Zeitung“, die unter anderem schreibt:

„Der böse Wille der Beamten pflegt sich in so verschiedener Art zu äußern, daß es unmöglich ist, eine Liste davon zu geben. Die deutschen Genossen sollten bedenken, daß das Wort Solidarität im Wörterbuch solcher Beamten — wir sprechen dabei natürlich nicht von den Sozialisten unter ihnen — nicht zu finden ist.“

Phrasen, nichts als Phrasen!

\*) Gemeint ist die Abgabe einer, solchen Erklärung bei der zuständigen Behörde.

Der Kassenbestand stieg von 154 389 Dollar am 1. Juli 1908 auf 182 041 Dollar am 1. Juli 1909; der allgemeine Fonds verfügte über 115 221 Dollar, der Verbandstagsfonds über 80 222 Dollar; aber der Unterstützungsfonds wies bei Abschluß des Berichts ein Defizit von 13 392 Dollar auf. Während der zwölf Monate wurden die Beiträge für 24 960 Mitglieder voll bezahlt. Die Mitgliedschaft setzt sich aus Angehörigen aller Völker zusammen, die nach Amerika eingewandert sind; keine andere Gewerkschaft vereinigt ein derartiges Völkergemisch. Desto erfreulicher ist der fortwährende Fortschritt und der Erfolg, der auch 1908—1909 wieder erzielt wurde.

Im Staat Massachusetts berichteten im Oktober 1909 797 gewerkschaftliche Ortsvereine an das Arbeitsamt zu Boston. Ihre Mitgliederzahl betrug 113 464 und von diesen waren 5451 oder 4,8 Proz. außer Arbeit; beschäftigungslos wegen Arbeits- oder Materialmangels waren 3873 oder 3,4 Proz. Die seit dem Vorjahr eingetretene Besserung der wirtschaftlichen Konjunktur war sehr bedeutend und dementsprechend ging auch die Arbeitslosigkeit zurück. Beachtet muß werden, daß Massachusetts zu den Staaten mit verhältnismäßig geringer Einwanderung gehört — wie die Neu-Englandsstaaten überhaupt. Von den 113 464 Gewerkschaftsmitgliedern befanden sich in der Stadt Boston 41 536, in Brockton 10 585, in Lynn 8225, in Haverhill 5785, in New Bedford 4073, in jedem anderen Orte weniger als 4000. In den Baugewerben wurden 27 297 Mitglieder gezählt, in den Bekleidungsberufen 26 837 (Schuhmacher 24 591), in den Transportberufen 20 309, in den Metallberufen 6467, in den Textilberufen 6368 usw. Obwohl Massachusetts der führende Staat in der amerikanischen Textilindustrie ist, so sind hier doch nur wenige tausend Textilarbeiter organisiert.

Die zweite Tagung der Nationalen Frauen-Gewerkschaftsliga der Vereinigten Staaten („National Women's Trade Union League“), die im Herbst d. J. zu Chicago stattfand, sagte unter anderem folgenden Beschluß: „Wir glauben, daß für die Arbeiterschaft der Vereinigten Staaten die Zeit gekommen ist, um ihre Interessen durch politische Aktion zu fördern. Dieses Ziel kann am besten durch die Bildung einer politischen Partei erreicht werden, die von allen anderen politischen Parteien unabhängig ist und die (der Arbeiterschaft) ungeteilte Loyalität gelobt. Es ist klar, daß bei der Vereinigung der verschiedenen Arbeitergruppen, die in dem Gemeinwesen nun organisiert sind, zu einer politischen Partei mit einem gemeinsamen Programm diese Partei einen weit größeren politischen Einfluß ausüben vermöchte, als jede Gruppe, die für sich allein handelt, ausüben kann. Deshalb beschließen die in der Konvention versammelten Delegierten, den amerikanischen Arbeitsbund aufzufordern, Schritte zur Bildung einer Arbeiterpartei zu tun, deren Aufgabe es sein soll, die höheren Interessen der werktätigen Millionen gegen die selbstsüchtigen Interessen einer bevorrechteten Minderheit zu vertreten, und die als Mitglieder alle Personen aufnehmen soll — unberücksichtigt ihrer sonstigen Organisationsangehörigkeit —, welche dem vorstehenden Aktionsprogramm zustimmen. — Eine Abschrift dieser Resolution ist dem amerikanischen Arbeitsbund, der sozialistischen Partei und der Presse der Arbeiter, Sozialisten und Befürworter der Einkommensteuer (single taxes) zu senden.“

Die „New Yorker Volks-Zeitung“ bezeichnet die Ratschläge, welche der Berichterstatter in Nr. 43 des „Correspondenzblatt“ für Gewerkschafter gab, die nach Amerika auswandern, als „unwahr und irreführend“ und sagt, er habe „absolut keine Ahnung von den Verhältnissen, über die er schreibt.“

Es bestünde kein Anlaß, hierauf zu erwidern, wenn nicht das, was die „New Yorker Volks-Zeitung“ schreibt, in europäischen Blättern nachgedruckt würde und so auswandernde Arbeiter abhält, das Richtige zu tun; weiter, wenn nicht solche Artikel dazu dienten, unsere auf internationale Freundschaft gerichteten Bestrebungen zu erschweren.

Man lese genau die Stelle, gegen welche sich die „New Yorker Volkszeitung“ wendet; sie lautet:

„Die nach den Vereinigten Staaten oder nach Canada auswandernden Gewerkschaftsmitglieder belagern sich manchmal, daß sie in den amerikanischen Berufsorganisationen nicht Aufnahme finden, ohne daß sie sich einer Schuld bewusst sind. In den meisten dieser Fälle wird die Sache so liegen, daß der Eingewanderte in einem Betriebe in Arbeit trat, ohne sich vorher bei der Gewerkschaft anzumelden, also ohne noch Mitglied derselben geworden zu sein. Vielfach kann das nur ein Nichtverbandsbetrieb („Open Shop“) sein, da in den Verbandsbetrieben („Union Shops“), die mit den Gewerkschaften Kollektivverträge abgeschlossen haben, Nichtmitglieder nicht eingestellt werden. „Open Shops“ sind die, deren Inhaber die Gewerkschaften nicht anerkennen und auf den Abschluß individueller Arbeits-„Verträge“ bestehen. Die Aufnahme von Arbeit in einem solchen Betrieb gilt gewöhnlich als Grund, um die Aufnahme des Betreffenden in die Gewerkschaft abzulehnen. Allgemein trifft das nicht zu, sondern nur dann, wenn die Gewerkschaft entschieden für Kollektivverträge und gegen Individualverträge Stellung nimmt. Daß sich der Einwanderer gehörigerweise vor der Annahme von Arbeit bei der Gewerkschaft gemeldet und wird trotzdem von der Ortsvereinsleitung angewiesen, so hat eine Beschwerde bei der Centralleitung sicher Erfolg. Wo noch Aufnahmezeremonien bestehen, muß sich ihnen auch der Einwanderer unterwerfen; sie geraten nach und nach in Verfall. Die Aufnahmezeremonien haben den Zweck, bei dem Aufgenommenen einen tiefen Eindruck zu hinterlassen, ihm zum Bewußtsein zu bringen, daß er einen für seine Zukunft bedeutungsvollen Schritt getan hat. Das Aufnahmegeld ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, von dem eingewanderten Gewerkschaftsmitglied ebenfalls zu entrichten.“

Sehen wir nun, was die „New Yorker Volks-Zeitung“ anführt, um die Unwahrheit dieser Darstellung zu beweisen. Zuerst wird bemerkt, daß Gompers habe in der Rede, die er in Berlin hielt, gesagt: „Jeder, der mit seinem ordnungsgemäßen gewerkschaftlichen Mitgliedsbuche nach Amerika kommt, wird von unseren Organisationen ohne weiteres und ohne Eintrittsgeld aufgenommen“ — während ich sage, das Aufnahmegeld ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, zu entrichten. Ob Gompers den Satz genau so sagte, wie er zitiert wird, ist mir nicht unerklärlich; daß er die Verhältnisse so gestaltet haben will, bezeugt das, was er in seinem Bericht an die Jahresversammlung zu Toronto bei dem Punkt „Brüderlichkeit der Arbeiterschaft“ ausspricht.

Die Mehrheit der amerikanischen Gewerkschaften verlangen auch von Ausländern die Bezahlung des Aufnahmegeldes, weil sich die eigenen Mitglieder gegen eine Bevorzugung der Fremden auflehnen würden, wenn diese frei aufgenommen werden. Sie selbst jedoch manchmal recht hohe Beträge zu zahlen haben. — Ueber die Höhe der Aufnahmegebühren, die von den amerikanischen Gewerkschaften erhoben werden, klagen Einwanderer fast ausnahmslos, weil sie gewohnt sind, so geringe Beiträge zu zahlen, daß es nichts ausmacht, wenn sie wegen der geringfügigsten Ursache, oder wegen keiner Ursache,

worden. Darlehen wird auf höchstens 10 Jahre in der Höhe von nicht mehr als 5000 Kronen gegen 5 Proz. Zinsen gegeben. Außerdem hat die Landeszentrale in Stockholm ein neben dem Stockholmer Volkskaufe belegenes Haus für eigene Rechnung zum Preise von 750 000 Kronen sehr günstig gekauft.

Einen breiten Raum im Geschäftsbericht nehmen die Lohnbewegungen und Lohnkämpfe ein. Wir können hier nicht eingehend diesen Abschnitt behandeln, verweisen aber darauf, daß die Haltung der Unternehmerorganisation während der letzten zwei Jahre fortdauernd auf die Provokation eines großen Entscheidungskampfes hinauslief. 1906 warf der Arbeitgeberverein eine Prinzipienfrage auf, die das Recht des Unternehmers auf Leitung und Verteilung der Arbeit, Anstellung und Entlassung der Arbeiter festlegen wollte. Eine Einigung wurde erzielt, indem die Unternehmer das Koalitionsrecht anerkannten und gewisse Garantien gegen einen Mißbrauch ihrer Rechte boten. 1907 wurde sodann die Forderung auf Legalisation der Sympathieausperrungen seitens des Arbeitgebervereins erhoben. Die Arbeiter genehmigten im Dezember 1908 diese Bestimmung, nachdem sie auch auf das Recht der Arbeiter auf Sympathiestreiks ausgedehnt worden war. Es folgt dann eine Schilderung der Kämpfe bis zum Ausbruch der Generalausperrung und, als Antwort darauf, des Generalstreiks.

Die in allen Ländern eingeleiteten freiwilligen Sammlungen hatten bis zum 31. Oktober den Betrag von 2 273 345,95 Kronen gebracht, davon aus Deutschland 1 030 286,71 Kronen. An die lokalen Streikauschüsse wurden in der Zeit vom 12. August bis 31. Oktober 1 267 760 Kronen zur Verteilung unter den kämpfenden übermittelt. An die am Kampfe beteiligten Organisationen wurden in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober zum gleichen Zwecke 1 088 856 Kronen gezahlt.

Die Diskussion über den Geschäfts- und Klassenbericht nahm gut 3 Tage in Anspruch. Gegen die Proklamation des Generalstreiks erhob sich keine einzige Stimme, die ganze Debatte zeugte im Gegenteil von einem ungebrochenen Kampfesmut. Die Monitas gegen die Leitung waren nur geringfügiger Art. Wesentlich waren nur zwei Einwände. Einesteils wurde moniert, daß die Leitung die Proklamation des allgemeinen Ausstandes eine gute Woche im voraus veröffentlicht hatte, anstatt die Unternehmer vor vollendete Tatsachen zu stellen. Durch ein solches Verfahren würde man, nach Ansicht der Opposition, die Unternehmer und die Öffentlichkeit mit der Arbeitseinstellung überrascht und dadurch einen schnellen Friedensschluß erreicht haben können. Aber dieser Einwand fiel in sich zusammen gegenüber der Tatsache, daß der Landesorganisation ein statutarisches Recht nicht zustand, die Arbeitseinstellung zu fordern. Sie war also auf den Beschluß der Gewerkschaftsmitglieder angewiesen, der nur durch völlige Klarstellung der Situation ermöglicht werden konnte. Der Kongress akzeptierte mit überwiegender Majorität diese Auffassung. Die andere Einwendung richtete sich gegen die Frontänderung nach fünfwöchiger Dauer des Ausstandes. Die Optimisten glaubten, durch eine weitere Woche Ausstand wäre der Sieg sicher gewesen. Die Gründe für die Frontänderung waren aber derart überzeugend, daß die Opposition keinen Eindruck auf den Kongress zu machen vermochte. Auch der syndikalistische Einschlag, der sich bei einzelnen Diskussionsrednern bemerkbar machte, verfehlte jeg-

liche Wirkung auf den Kongress, der nach Schluß der langen Diskussion dem Landessekretariat für seine aufreibende und verantwortliche Tätigkeit während der ganzen Geschäftsperiode fast einmütig Dankschreiben erteilte. Beschlossen wurde im Anschluß an den Geschäftsbericht, das Sekretariat aufzufordern, gegen ein bürgerliches Provinzialblatt wegen schmückiger Angriffe auf die leitenden Personen die Klage anzustrengen.

Die erste wichtige Organisationsfrage, die zur Verhandlung stand, war die Zusammenfassung und die Aufgaben der Verbände und der Landesorganisation. Zu diesem Punkte lagen zahlreiche Anträge vor, die sich zwischen irreführender Zentralisation und größter Dezentralisation bewegten. Syndikalistische Färbung hatten Anträge, die die Beseitigung der Verbände und direkten Anschluß der lokalen Fachvereine an die Landesorganisation wünschten. Diese Vorschläge fanden keine Zustimmung beim Kongress. Dagegen wurde ein Antrag des Verbandssekretärs der Holzarbeiter, des Genossen Gottfried Björklund, von verschiedenen Seiten, besonders der Metallarbeiter, unterstützt. Dieser Antrag wollte der Landesorganisation die jetzige Aufgabe als Kampforganisation nehmen und die Landeszentrale nach deutschem Muster, aber nur mit einem Teile der Aufgaben der deutschen Generalkommission, eingerichtet wissen. Der Antragsteller, wie auch die ihn unterstützenden Diskussionsredner glaubten, durch einen weiteren Ausbau der internationalen Berufsverbindungen einen Ersatz für die Landesorganisation auf dem Gebiete der Kampfesführung zu finden. Demgegenüber stand eine Vorlage des Landessekretariats, die auf eine weitere Zentralisation hinauslief. Demnach sollten gleiche und gemeinsame Statuten für alle Gewerkschaften während der kommenden Geschäftsperiode ausgearbeitet werden. Die Grundlage für diese Statuten sollte eine Reorganisation der Landesorganisation bilden; diese sollte zu einer Angriffsorganisation (heute Abwehrorganisation) ausgebaut werden, die für alle Lohnkämpfe aufzukommen habe. Der Beitrag sollte zu diesem Zweck auf 20 Öere pro Woche erhöht werden, wovon 16 Öere an die Streikasse, deren Reservefonds auf 5 Millionen Kronen gebracht werden sollte, 3 an die Administrationskasse und 1 Öere an den Volkskaufsfonds abgeführt werden sollte. Alle Streikunterstützungen wären auf Grund der Statuten aus der Kasse der Landesorganisation zu zahlen, ohne deren Genehmigung kein Tarifvertrag gekündigt, kein Streik begonnen oder beendet werden dürfte. An die Landesorganisation angefallen sollten sowohl Berufs- als Industrieverbände werden können, wohl aber sollte auf den Ausbau der Industrieverbände besonders hingearbeitet werden.

Der Statutenentwurf sollte sodann den Verbandsvorständen zugestellt und auf den kommenden Verbandstagen beraten werden, sodas der nächste Gewerkschaftskongress endgültigen Beschluß zu fassen haben würde.

Ein dritter Hauptvorschlag wurde von dem Vorsitzenden des Maurerverbandes, Nils Persson, gemacht, der es beim gegenwärtigen Zustand belassen, dafür aber eine Untersuchung über die Möglichkeiten einer Reorganisation der Landesorganisation einleiten wollte.

Der Kongress beschloß nach langen und eingehenden Debatten, die sehr sachlich geführt wurden, den Antrag auf status quo anzunehmen und eine Kommission einzusetzen, die mit dem Landessekreta-

Dann heißt es:

„Welch engbergiger Geist spricht z. B. aus jenem Verfahren, nach welchem zeitweilig die Pächter (der Gewerkschaften) geschlossen, d. h. für gewisse Zeiten keine Mitglieder aufgenommen werden. Ein solches Vorgehen ist glücklicherweise nicht häufig.“

Mir scheint, daß die „New Yorker Volks-Zeitung“ sich stark an die Vergangenheit hält. Der Steinhauerverein in New York-Stadt war die letzte amerikanische Gewerkschaft, welche „die Bücher schloß“; sie gab das System jedoch schon vor Jahren auf. Der einzige ähnliche Fall, der mir in der jüngsten Zeit bekannt wurde ist der: Die Glasflaschenbläsergewerkschaft hat für 1908/1909 die Aufnahme ausländischer Bläser abgelehnt, da eine neue Arbeitsmaschine eingeführt wurde, die etwa die Hälfte der Mitglieder arbeitslos machte. Sekretär Launer liebt zwar die „New Yorker Volks-Zeitung“ sehr, trotzdem wird er ihr gewiß näheren Aufschluß geben, wenn sie es wünscht.

Bedingung der Mitgliedschaft ist die Erwerbung der amerikanischen Staatsbürgerschaft, oder die vorherige Erklärung, Bürger werden zu wollen, wie schon erwähnt, nur in einigen Verbänden; ich meine, man kann sie an den Fingern einer Hand abzählen.

Die beiden Beispiele von dem Musiker und der „Lithographen-Union“, die hohen Beiträge, das Erfordernis der Staatsbürgerschaft, der böse Wille der Gewerkschaftsbeamten und das Schließen der Mitgliederliste sind die Dinge, mit welchen sich die „New Yorker Volks-Zeitung“ befaßt. Nichts davon aber ist geeignet, das was ich in Nr. 43 des „Correspondenzblatt“ sagte, zu „widerlegen“. Ich befaßte mich mit den meisten dieser Dinge nicht, weil ich gar nicht über die Aufnahmebedingungen im allgemeinen schrieb, sondern lediglich auf einen Fehler aufmerksam machte, den einwandernde Gewerkschafter begehen, sei es aus Unkenntnis oder aus Nachlässigkeit, der ihnen jedoch zum Schaden wird. — Unbegreiflich bleibt mir deshalb weiter, wie die „New Yorker Volks-Zeitung“ schreiben kann, sie habe an einem Beispiel gezeigt, wie oft gute Genossen durch Artikel wie der meine in's Unglück getrieben werden. Meinen kann sie nur den Musiker; aber wieso ein Rat wie der meine ihn zum Unglück hätte werden können, wird kein vernünftiger begreifen. Ich warne seit Jahren in der deutschen Gewerkschaftspressen vor unüberlegter Auswanderung. Ich bringe wahre Berichte über die amerikanischen Gewerkschaften — im Gegensatz zu den Schmähschriften, die sonst nicht selten über sie veröffentlicht wurden — und ich habe mir dadurch das Vertrauen der „böswilligen“ amerikanischen Gewerkschaftsführer erworben, das, ich befürchte, die „New Yorker Volks-Zeitung“ sich nie erwerben wird; mindestens nicht, so lange sie die amerikanische Arbeiterbewegung bekämpft.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, die anderen leichtbin bösen Willen unterstellen; aber der Schlusssatz des Artikels der „New Yorker Volks-Zeitung“ lautet:

„Unsere deutschen Genossen sollten dafür sorgen, daß genaue und wahrheitsgetreue Nachrichten über die diesigen Gewerkschaftsverhältnisse drüben verbreitet werden, nicht unwahre und irreführende, wie sie jener Artikel des „S.“ in „Correspondenzblatt“ enthält.“

dieser Satz ist offenbar nichts als eine Aufforderung an die Redaktion des „Correspondenzblatt“, mir den Protokoll höher zu hängen. Er kennzeichnet den Charakter seines Schreibers. F.

## Kongresse.

### Fünfter schwedischer Gewerkschaftskongreß.

Stockholm, 22.—30. November.

Infolge der großen Kämpfe auf dem schwedischen Arbeitsmarkte konnte der schon im Monat August fällig gewesene Kongreß erst in der zweiten Novemberhälfte tagen. Da in der Woche vorher die letzte noch in Betracht kommende Aussperrung, die in der Eisenhüttenindustrie, aufgehoben wurde, hatte der Kongreß nach dieser Richtung freie Bahn; es war seine Aufgabe, die Lehren aus dem soeben beendeten Kampfe zu ziehen und die Waffen für kommende Kämpfe zu schärfen.

Das große Interesse, das die schwedische Arbeitererschaft dem Kongreß entgegenbrachte, bezeugte schon die Zahl der entsandten Vertreter. 27 Centralverbände und 2 Lokalorganisationen mit zusammen 158 626 Mitgliedern waren durch 518 Delegierte vertreten. Ferner nahmen 37 Vertreter der Verbandsvorstände und der Landescentrale und 24 Gäste an den Verhandlungen teil. Dänemark war durch 3, Finnland durch 1, Norwegen und Deutschland durch je 2 Delegierte vertreten.

Den Bericht für die dreijährige Geschäftsperiode gab der Vorsitzende der Landesorganisation, Genosse Hermann Lindqvist. Die Mitgliederzahl stieg von 86 635 im Jahre 1906 auf 186 226 am Jahres-schluß 1907. Im Jahre 1908 trat infolge der Krise ein Rückgang ein; dieses Jahr schloß mit einem Bestande von 169 776 Mitgliedern. Ein wenig dürfte auch die Beitragshöhe auf die Mitgliederbewegung im Krisenjahr 1908 eingewirkt haben. Seit der Gründung der Landesorganisation der schwedischen Gewerkschaften erbob sie folgende Beiträge:

Jahr	ordentlicher Beitrag pro Mitglied	Ertragsbeiträge pro Mitglied für Kämpfe
1899	Kr. 0,20	Kr. —
1900	„ 0,20	„ 2,-
1901	„ 0,20	„ 3,75
1902	„ 0,20	„ 3,85
1903	„ 0,20	„ 5,80
1904	„ 0,80	„ 7,-
1905	„ 0,80	„ 24,50
1906	„ 0,80	„ —
1907	„ 1,20	„ 3,-
1908	„ 1,20	„ 11,50

Sa. pro Mitgl. Kr. 5,80

Kr. 61,40

Die für die Landesorganisation erhobenen Beiträge haben also eine beträchtliche Höhe erreicht. In der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1909 zahlten die angeschlossenen Gewerkschaften an die Landescentrale nach dem Massenbericht des Genossen Söderberg an ordentlichen Beiträgen insgesamt 471 253,80 Kronen und an Ertragsbeiträgen für Kämpfe 1 022 904,24 Kronen. Aber auch die Leistungen waren außerordentliche; an Unterstützung der ihr angeschlossenen Organisationen zahlte die Landescentrale während des gleichen Zeitraumes 1 055 482,25 Kronen. Für Agitation wurden während der Geschäftsperiode seitens der Landescentrale 20 655 Kronen verausgabt. Für Kämpfe im Auslande zahlte die Landescentrale 52 400,25 Kronen, davon 40 000 Kronen an die norwegische Landesorganisation.

Ein Beschluß des letzten Kongresses auf Errichtung eines Darlehnsfonds für Volkshausunternehmungen ist inzwischen zur Ausführung gelangt. Aus dem Fonds sind bisher an 53 Volkshausunternehmungen 149 620 Kronen als Darlehen gewährt

riat gemeinsam bis zum nächsten Kongreß die Frage untersuchen und eventuelle Vorschläge ausarbeiten soll. Als Richtlinie für die Arbeiten der Kommission wurde prinzipiell der sukzessive Uebergang von Berufsorganisation zum Industrieverband festgelegt, ferner, daß die Landesorganisation sowohl Abwehr- als Angriffsorganisation werden soll. Die endgültige Entscheidung wird sodann der nächste Kongreß zu treffen haben.

Der Vorschlag, den Streifonds auf 5 Millionen Kronen zu bringen, wurde abgelehnt und ein abgeänderter Antrag der Landeszentrale auf eine Erhöhung des Streifonds von 150 000 auf 1 Million Kronen mit 378 Stimmen gegen 64 angenommen. Die Minorität stimmte für 5 Millionen. Darüber, wie diese Mittel aufgebracht werden sollen, haben Landessekretariat und Vorstandskonferenz zu bestimmen.

Ein Antrag des Landessekretariats auf eventuelle Herausgabe eines eigenen Wochenblattes wurde angenommen. Das Sekretariat hat damit das Recht erhalten, ein eigenes Organ herauszugeben, das durch ein niedriges Postabonnement von den Mitgliedern der Gewerkschaften bezogen werden kann. Darüber, ob und wann das Blatt geschaffen werden soll, entscheidet indes das Sekretariat.

Der Vorstand des Textilarbeiterverbandes beantragte die Einführung einer Beitragsstufala für die Landesorganisation, die sich nach den Löhnen der Gewerkschaftsmitglieder richtet. Es sollten drei Beitragsklassen geschaffen werden, mit einer entsprechenden Abstufung der zu zahlenden Streifunterstützung. Beschlossen wurde, das Sekretariat zu beauftragen, bis zum nächsten Kongreß die Frage zu untersuchen und eventuelle Vorschläge auszuarbeiten.

Eine ungemein wichtige, seit langem aktuelle Frage hatte sodann auch dieser Kongreß zu entscheiden: Die sozialdemokratische Partei Schwedens ist seit ihrer Gründung eine Föderation von Vereinen. Ihr gehören vor allem viele Gewerkschaften an; vorwiegend gehören die Zweigvereine der Verbände den lokalen Parteioptionen, den sogenannten „Arbeiterkommunen“ an. Bei der Gründung der Landesorganisation der Gewerkschaften im Jahre 1898 wurde eine Bestimmung in deren Statuten aufgenommen, die den Anschluß aller der Landesorganisation beitretenden Organisationen innerhalb drei Jahre forderte. Gegen diese Bestimmung richtete sich bald eine Opposition und im Jahre 1900 beschloß der Kongreß in Malmö eine dahingehende Aenderung, daß zu den Aufgaben der Landesorganisation das Wirken für einen Anschluß der Fachvereine an die sozialdemokratische Arbeiterpartei gehören sollte.

Die Opposition, die zunächst vorwiegend von den Metallarbeitern getragen wurde, forderte die Beseitigung auch dieser Bestimmung und damit die organisatorische Neutralität der Gewerkschaften. Die Kongresse von 1903 und 1906 lehnten diese Forderung ab, der erstere Kongreß mit 106 gegen 27, der Kongreß von 1906 mit 257 gegen 161 Stimmen, der zugleich betonte, daß es Sache des Parteitag sei, über die Organisationsform der Partei zu entscheiden. Der Parteitag 1908 hat indes keine Aenderung in der Organisation der Partei beschlossen, wohl aber gestand er den Gewerkschaftsmitgliedern das Recht zu, sich zu „reservieren“, falls sie der Partei nicht angehören wollen. Dem jetzigen Kongreß lagen indes weitergehende Anträge der Verbandsvor-

stände der Metallarbeiter und der Holzarbeiter vor, die Bestimmung aus dem Statut zu streichen. Das Landessekretariat ersuchte um Ablehnung der Anträge aus den gleichen Gründen wie 1906. Der Kongreß indes beschloß mit 232 gegen 224 Stimmen die Bestimmung zu streichen. In einer Resolution wurde anschließend hieran festgelegt, daß dieser Beschluß in keiner Weise die geistige Einheit und Solidarität tangiert, „die seit Beginn der Arbeiterbewegung in Schweden die schwedische Gewerkschaftsbewegung und die Sozialdemokratie mit einander vereinten. Der Kongreß betrachtet vielmehr die sozialdemokratische Arbeiterpartei Schwedens als den natürlichen und selbstverständlichen Träger der politischen Bestrebungen der schwedischen Arbeiterklasse.“ Die Resolution wurde mit 367 gegen 55 Stimmen angenommen.

Eine weitere Bestätigung dieser Auffassung gab der Kongreß durch die Ablehnung eines Versuches, den Gewerkschaftsangeestellten das Recht auf Annahme von Reichstagsmandaten zu nehmen. In dieser Frage lagen mehrere Anträge vor, die eines antiparlamentarischen Beigeschmades nicht entbehrten. Mit weit überwiegender Mehrheit lehnte der Kongreß diese Anträge ab und entschied sich gegen eine geringfügige Minderheit für eine Resolution, in der die parlamentarische Tätigkeit als notwendig bezeichnet wird. Die Gefahr der Ausnahmegesetze gegen die Gewerkschaften ist speziell in Schweden vorhanden; wichtig ist daher, daß die Arbeiter durch eigene Vertreter im Reichstage ihre Stimme zur Geltung bringen. Die Zeit, die die Gewerkschaftsangeestellten auf die parlamentarische Tätigkeit verwenden, ist daher im Interesse der Arbeiterbewegung verwendet. Die Resolution bezeichnet es weiter als unklug, den in der Arbeiterbewegung am meisten bewährten Kräften die Teilnahme an der Parlamentsarbeit zu verbieten.

Die zur Statutenberatung eingegangenen Anträge waren zahlreich und es galt insbesondere, folgende Beschlüsse zu fassen, die für die Führung der Kämpfe mit den stark centralisierten Unternehmerorganisationen von Bedeutung werden können. Jeder Streik und jede Aussperrung sollen für die Folge dem Landessekretariat gemeldet werden, auch wenn eine Unterstützung nicht in Frage kommt. Streiks, die Aussperrungen im Gefolge haben können, dürfen nur mit Genehmigung des Landessekretariats begonnen werden. Der Vorstandskonferenz wurde das Recht eingeräumt, Aussperrungen mit allen verfügbaren Mitteln zu beantworten. Demnach werden die Vorstände für die Folge auch Sympathiestreiks anordnen können. Die seitens der Landesorganisation zu zahlende Streifunterstützung wurde auf 8 Kronen pro Woche an vollzahlende Mitglieder festgesetzt. Ein Antrag, davon nur 5 Kronen in bar und 3 Kronen in Lebensmittelbons der Konsumvereine zu zahlen, wurde dem Vorschlage des Sekretariats entsprechend abgelehnt. Die Streifunterstützung wird vom 14. Tage nach Ausbruch des Konflikts gezahlt und nur an Organisationen, die mindestens 3 Proz. ihrer Mitglieder im Kampfe haben. An Extrabeiträgen bei Kämpfen kann die Landeszentrale bis zu 50 Oere pro Woche von vollzahlenden Mitgliedern erheben. In Ausnahmefällen kann die Vorstandskonferenz auch höhere Extrabeiträge ausschreiben. Ein solcher Beschluß muß jedoch mit Zweidrittelmajorität gefaßt werden. Die Verbände haften für die auf sie entsprechend ihrer Mitgliederzahl entfallenden Extrabeiträge.

können jedoch die Summe, die sie für eigene Kämpfe ausgeben müssen, bis zu einer bestimmten Höhe in Abzug bringen.

Wo bei Lohnbewegungen mehrere Verbände in Frage kommen, sind diese verpflichtet, zusammenzuwirken. Auch Betriebs Sperren darf kein Verband verhängen, ohne sich vorher mit den anderen in dem Betriebe vertretenen Verbänden zu verständigen. Gelingt die Verständigung nicht, muß das Landessekretariat angerufen werden. Die Sperren können für die Folge nur von den Verbandsvorständen verhängt werden.

Der „§ 23“ des schwedischen Arbeitgebervereins führte zu eingehenden Debatten. Es handelt sich hier um die prinzipielle Bestimmung, daß dem Unternehmer das Recht auf „Verteilung und Verteilung der Arbeit, auf Einstellung und Entlassung der Arbeiter“ zusteht, daß aber das Koalitionsrecht von beiden Seiten respektiert werden muß. Der Sinn des ersten Teiles dieses Paragraphen ist dunkel. An sich kann man vom gewerkschaftlichen Standpunkt nichts gegen die Betriebsleitung durch den Unternehmer einwenden. Aber die schwedischen Unternehmer geben der Bestimmung die weitgehendste Auslegung, so daß sie zur größten Schikanierung der Arbeiter dient. Die Koalitionsrechtsbestimmung wird vielfach so ausgelegt, daß die Arbeiter unter sich auch keinerlei Einfluß auf die Frage ausüben dürfen, ob jemand organisiert ist oder nicht. Für die Bäcker und Transportarbeiter usw. bringt der § 23 faktische Verschlechterungen ihrer bisherigen Positionen, die zum Teil dem amerikanischen Begriff der Union-Shops ähneln.

Es ist daher durchaus verständlich, daß die Opposition der Arbeiter sich gegen diese Bestimmung in ihrer bisherigen Fassung richtet. Ein Redner erklärte sogar, „lieber keine, als Verträge mit dem § 23“. Der Kongreß beschloß, die Bestimmung prinzipiell zu akzeptieren, gegen ihre Auslegung durch die Unternehmer aber zu protestieren und bei künftigen Tarifverhandlungen eine genaue Definition der Bestimmung zu fordern. Jeder verheißene Angriff auf das Koalitionsrecht soll den tariflichen Bestimmungen entsprechend zur Anzeige gebracht werden.

Abgelehnt wurden Anträge auf vorherige Prüfung abzuschließender Tarifverträge durch das Landessekretariat, die Abführung des seinerzeit von Partei und Gewerkschaften gesammelten Großtreifens an die Landesorganisation usw. Die Forderung auf gleiche Bezahlung der Männer- und Frauenarbeit wurde als prinzipiell richtig anerkannt, aber als zurzeit undurchführbar bezeichnet.

Bezüglich der internationalen Verbindungen beschloß der Kongreß, das Landessekretariat zu beauftragen, in erster Linie mit den Landesorganisationen der skandinavischen Länder feste Vereinbarungen betreffend Unterstützung in größeren Konflikten anzubahnen. Der freie Uebertritt reisender Mitglieder soll zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland statutarisch festgelegt werden.

Wegen des zunehmenden Imports galizischer Arbeiter lag ein Antrag auf Anstellung eines Agitators vor, der der polnischen Sprache mächtig sein soll. Er wurde in dieser Form abgelehnt, das Sekretariat aber beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Aufklärung dieser Arbeiter zu ergreifen.

Einem Antrag des Landessekretariats, die Forderung auf Freigabe des ganzen Tages am 1. Mai

bei den Arbeitgebern zu erheben, wurde einmütig zugestimmt. In einer Resolution wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit gefordert und bestimmt, daß auf die Ersetzung der zweimal 12 Stundenschicht durch die dreimal 8 Stundenschicht hingewirkt werden soll. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wird aufgefordert, für die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages einzutreten.

Wie wenig der Syndikalismus Sympathien auf dem Kongreß fand, zeigt die Ablehnung eines auch vom Landessekretariat unterstützten Antrages, eine Erhebung über den Syndikalismus zu veranstalten und das Resultat in einer Schrift den Mitgliedern gratis zugänglich zu machen. Dagegen beschloß der Kongreß, durch das Landessekretariat die Gewerkschaftsmitglieder auffordern zu lassen, die sozialdemokratische Arbeiterpresse mehr als bisher zu unterstützen.

Der nächste Gewerkschaftskongreß findet 1912 statt. Die Bestimmungen über die Vertretung auf dem Kongreß wurden dahin abgeändert, daß auf je 500 Mitglieder ein Vertreter entfallen soll, anstatt wie bisher auf je 300. Die neuen Statuten treten am 1. April 1910 in Kraft. Zum Vorsitzenden wurde Lindbäck, zum Kassierer Söderberg und zum Sekretär Thorberg einstimmig wiedergewählt. Das Gehalt der ersteren wurde auf 2700 Kronen und 300 Kronen Repräsentationsgelder resp. 300 Kronen Mantogeld, das Gehalt des Sekretärs auf 2500 Kronen festgesetzt. Als unbeholdete Mitglieder der Landeszentrale wurden Blomberg (Metallarbeiter), Lindley (Transportarbeiter), Jönsson (Fabrikarbeiter) und Sjödelt (Bäcker) gewählt.

An weiteren Beschlüssen des Kongresses rekapitulieren wir kurz; der Kongreß gab die Zustimmung zur Gründung einer Unterstützungsvereinigung der in der Arbeiterbewegung Angestellten, nach deutschem Muster; ferner zur Gründung eines selbständigen Kommunalarbeiterverbandes. Die offizielle Arbeiterpartei soll bestens unterstützt werden. Die Gründung einer Bank der Arbeiterorganisationen wurde abgelehnt, ebenso eine Empfehlung der Genossenschaftsbank, weil es Sache der Verbände ist, ihre Gelder anzulegen. Dagegen nahm der Kongreß eine Sympathieresolution für eine selbstständig geleitete Genossenschaftsbewegung an, wie sie bereits in Schweden besteht. — Ein Entwurf zu gleichen Mitgliedsbüchern der Gewerkschaften soll vom Landessekretariat ausgearbeitet werden.

Soweit die Verhandlungen des Kongresses, die von einer durchaus zuversichtlichen Stimmung getragen waren. Keine Spur einer Mißstimmung über die große Aktion, die soeben durchgeführt war, kein Zweifel an der Möglichkeit, mit der gewerkschaftlichen Organisation weitere und größere Erfolge als bisher zu erringen, trat auf dem Kongreßzutage. Trotz der schon jetzt weitgehenden Zentralisation der schwedischen Gewerkschaften war der Kongreß sich vielmehr darüber klar, daß durch eine weitere Festigung der Organisation noch größere Machtmittel gegen das Unternehmertum ins Feld geführt werden können.

So war dieser Kongreß ein würdiger Abschluß der diesjährigen großen Mobilisierung der schwedischen Arbeiterklasse. Geschlossen, wie ihre Organisationen in den Kampf zogen, so standen sie auch auf dem Kongreß zusammen, bemüht, die Gewerkschaften zu stärken für kommende Kämpfe. Und wir glauben sagen zu können, daß die gefaßten Beschlüsse diesem Bestreben entsprechen.

nischen Werkstätte für Spektroskope und Saccharimeter. Hier läßt Heiß auf Grund der berufsgenossenschaftlichen Lohnlisten gleich die Wochenverdienste von allen 70 Arbeitern für 1 Jahr abdrucken, um am Schluß dieses Kapitels zu schreiben: „Daß sich die alten Leute besser stellen als die wechselnden Arbeiter, kann man nach den vorliegenden Daten nicht sagen. Dazu ist die Arbeiterzahl zu klein und der Beobachtungszeitraum zu kurz, um es zulässig erscheinen zu lassen, in dieser Beziehung irgendeine Tendenz aus den Zahlen herauszulesen. (Seite 78 bis 79.)“

Der Ansicht sind wir allerdings auch, daß mit diesem Zahlenmaterial ebenfalls nichts anzufangen ist.

Kapitel 3. Spezialbetrieb für die Herstellung meteorologischer Instrumente. Nach einigen ziemlich inhaltslosen Vorbemerkungen wendet Heiß die schon bekannte Methode an, 6 Normaltypen von Mechanikern herauszugreifen, von denen wir erfahren, welche Wochenverdienste diese Normalmenschen innerhalb von 3 Jahren erzielt haben.

Kapitel 4. Optischer Großbetrieb für Erdfernrohre und photographische Apparate. Man geht nicht fehl, wenn man in diesem Großbetrieb die Firma Goerz vermutet. Aus einer Fußnote (Seite 97) ist ersichtlich, daß Heiß eine kurze Darstellung über die technischen Einrichtungen der Firma geschrieben hat und seinen Aufsatz der Direktion übersandte mit der Bitte, ihm weitere mündliche Informationen zu geben. Diese Bitte hat die Direktion abgelehnt, ein Verfahren, welches von den Industriellen den Verfassern wirtschaftsgeschichtlicher Arbeiten gegenüber häufiger angewendet wird. Da aber Herr Heiß sein Buch voll haben will, nimmt er mit einer schriftlichen Darlegung der Direktion vorlieb, die er trotz der Abgabe auf mündliche Informationen mit großem Dank akzeptiert und wörtlich abdruckt (S. 97-100). Die übrigen Informationen läßt er sich von Angestellten der Firma geben, die ihm zufällig in die Arme laufen. Dabei hat ein in dem Buche ungenannter Mechaniker dem Herrn Doktor allen möglichen Unsinn vorgeflunkert, auf den einzugehen wir nicht für notwendig halten. Der zweite Kronzeuge, den der Verfasser ausholt, ein „bei seinen Arbeitern beliebter Werkmeister“, muß allerdings eine Zierde seines Standes gewesen sein. Seite 108 findet sich von ihm über „Weiberarbeit“ folgende Auslassung: „Viele der Weiber, (gemeint sind Arbeiterinnen, die in dem Betrieb beschäftigt wurden. D. M.) sind schlecht, so daß eine gewisse Sittenlosigkeit einreißt. Weiber, die entlassen werden sollten, bekommen Wutanfälle, so daß sie hinausgetragen werden mußten. Das wird nie zu vermeiden sein, wo so viel Weiber zusammen sind.“ Solche Unverschämtheiten werden von Heiß gewissenhaft, augenscheinlich mit großem Behagen registriert und abgedruckt.

Haben wir den ersten Teil des Buches etwas eingehender besprochen, um die Bearbeitungsmethode des Verfassers in das richtige Licht zu setzen, so kann man sich bei dem zweiten Teil kürzer fassen. Dieses Kapitel läßt sich sogar mit einem Federzug abtun. In dem Vorwort zu seinem Buch bedankt sich der Verfasser bei der Direktion des Wernerwerkes und der Gesamtleitung der Siemens-Schudert'schen Betriebe, daß das ganze Manuskript von Seite 114 bis 380, soweit die Siemenswerke behandelt wurden, von deren Direktion vor der Druck-

legung genau durchgesehen worden ist. In einer Fußnote, Seite 114, gibt sogar Heiß glatt zu, daß sein Kapitel über die elektrische Industrie „hauptsächlich auf der von der Firma herausgegebenen Schrift von Hans Dominik „Das Wernerwerk von Siemens u. Halske A.-G., Berlin-Konnendamm“ beruht. Es steht also fest, daß erjens die technische Beschreibung über Einrichtung und Fabrikation der Siemens-Werke auf der Grundlage einer ganz vulgären Reklameschrift\*) entstanden ist, zweitens, daß er sein Manuskript von etwa 260 Druckseiten einer Unternehmersdirektion zur Begutachtung und Durchsicht ergehenßt unterbreitet hat.

Und das nennt sich noch wissenschaftlich-unabhängige Forschung! Herr Professor Ehrenberg kann an Dr. Gl. Heiß seine helle Freude haben, der alle die Bedingungen erfüllt, die unsere Scharfmacher von einer unternehmertreuen Tendenzwissenschaft verlangen.

Man könnte nun den Einwand erheben, daß gerade die einseitige Wiedergabe von Unternehmeranschauungen die beste Information über diese Dinge geben müßte. Abgesehen davon, daß diese Methode dem Verfasser ferngelegen hat, müßte man dann auch in einer solchen Schrift den Arbeiter genügend zu Worte kommen lassen. Diese Bedingungen werden von Heiß nicht erfüllt.

Im Gegenteil nimmt er direkt Stellung gegen die Arbeiter in einer Form und Sprache, daß man auf den Gedanken kommt, auch diese Kapitel seien von ihm einer Unternehmersdirektion zur „Durchsicht“ unterbreitet worden. Wir möchten schon an sich das Gebahren, über taktische Maßnahmen der Gewerkschaften in solchen Arbeiten sich als Kritiker aufzuspielen, für unzulässig bezeichnen. Aus dem einfachen Grunde, weil die Voraussetzungen für eine wirklich sachkundige Kritik in fast allen Fällen nicht vorhanden sind. Ueber den Gewerkschaftskampf kann nur derjenige urteilen, der diesen Dingen genügend nahe steht. Diese Untersuchungen haben auch unserer Meinung nach nicht den Zweck, persönliche Werturteile der Herren Verfasser über die Beziehungen des Arbeiters zum Unternehmer zutage zu fördern, sondern es sollten objektive Feststellungen sein. Die Kollegen des Herrn Heiß haben bei den übrigen Arbeiten der Sammlung diese Klippe auch nicht immer zu vermeiden gewußt, aber in allen Fällen ist ihr persönliches Urteil mit mehr Takt und Zurückhaltung zum Ausdruck gekommen, als es sich Herr Heiß leistet.

Recht bezeichnend für die Dreistigkeit, mit der Herr Heiß über ihm unbekannte Dinge urteilt, ist auch die Art der Behandlung des Kapitels „Streif und Aussperrungen“. Die Darstellung über den damaligen Elektrostreif z. B. hätte ebenso auch ein Unternehmer geben können, sie wäre dann nicht einseitiger für die beteiligten Firmen ausgefallen. So wird auf Seite 440 versucht, an dem Jahresbericht für 1905 des Metallarbeiter-Verbandes, Ver-

\*) Um dem Fernstehenden einen Begriff davon zu geben, welcher Art das von Heiß verwendete Material ist, die Feststellung, daß es sich um eine Arbeit handelt, die in Form und Darstellung von dem gleichen Kaliber ist wie die „N. G.-Zeitung“ der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft oder die „Mitteilungen“ der Berliner Elektrizitätswerke. Die Firma Siemens u. Halske brauchte seinerzeit eine Reklameschrift und hat die Abfassung des Textes einem früheren Angestellten übertragen. Der Fabrikphotograph ist von Saal zu Saal gegangen und hat Aufnahmen gemacht, die für das Auge des Laien besonders wirksam sind. Im Buchhandel erscheint das Werk nicht, den Druck besorgte D. Elsner-Berlin und wird das Buch gewöhnlich „Geschäftsfreunden“ zugesandt.

## • Aus Unternehmerkreisen.

### „Tendenzwissenschaftliches.“

Im Verlage von L. Simion-Berlin ist, vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen herausgegeben, eine Monographiensammlung erschienen, die sich mit Untersuchungen über Entlohnungsmethoden in verschiedenen Industriezweigen beschäftigt. Eine ausführliche Besprechung dieser Arbeiten soll in der Literaturbeilage des „Correspondenzblattes“ demnächst gegeben werden, hier haben wir uns nur das 8. Heft der Sammlung näher anzusehen, in dem Herr Dr. Clemens Heiß die Entlohnungsmethoden in der Berliner Feinmechanik behandelt. Es ist notwendig, diese Schrift deshalb zum Gegenstand eines Artikels zu machen, weil der Verfasser nicht nur den Beweis totaler Unfähigkeit zur Durchführung seiner Aufgabe erbringt, sondern sich auch den Gewerkschaften gegenüber Angriffe leistet, die von unserer Seite entschieden zurückgewiesen werden müssen.

Eine Untersuchung über die Entlohnungsmethoden in der Feinmechanik hätte eine sehr reizvolle Arbeit werden können. Gerade hier hat die technisch-industrielle Entwicklung besonders interessante Erscheinungsformen herbeigebacht. Dieser Industriezweig war lange Zeit das ausschließliche Gebiet der gelernten Feinmechaniker. Die „weißen Besten“ wurden sie früher von ihren Kollegen in der Metallindustrie wegen ihres Künstlerstolzes genannt. Sie hatten meist eine sehr sorgfältige Lehre durchzumachen, denn die Arbeitsweise erforderte hier eine sehr fein entwickelte Handgeschicklichkeit. Die Meßinstrumente, Mikroskope, Fernrohre, Laboratoriumsapparate waren noch nicht Fabrikware, sondern Einzelfabrikation. Die mechanischen Hilfsmittel, Drehbänke und Werkzeuge, konnten nur verhältnismäßig unvollkommen die Handarbeit unterstützen und ersetzen. Deshalb hat lange Zeit jene Berufsgruppe der gelernten Präzisionsmechaniker eine gewisse Sonderstellung sich zu schaffen gewußt.

Aber auch hier ist die großbetriebliche Entwicklung eingedrungen und hat nachhaltige Veränderungen hervorgerufen. Aus den kleineren Firmen entwickelten sich einzelne Großunternehmungen, die ihre Instrumente in Massenfabrikation herzustellen suchten. Arbeitsteilung und verfeinerte Anwendung von Maschinen zerlegten auch hier den Produktionsprozeß in Teiloperationen, drückten das erforderliche Maß von Handgeschicklichkeit herab und zogen billigere, ungelernete Arbeitskräfte in die Betriebe hinein. Diese Entwicklung hat sich besonders klar durchgesetzt in den feinmechanischen Abteilungen der Elektrizitätsfirmen und in den Erzeugungsstätten photographischer Bedarfsartikel. Ein tüchtiger Kenner der Verhältnisse hätte also hier ein lebensvolles Stück Kampfgeschichte zwischen Handarbeit und Maschinenarbeit schreiben können, hätte zu schildern gehabt, wie sich einige Firmen zu einer arbeitsteiligen Großbetriebsverfassung mit ausgebildeter Maschinenwirtschaft entwickelt haben, wie aber zugleich daneben verhältnismäßig lebensfähig der kleine handwerkliche Betrieb und der Mittelbetrieb auf der Grundlage vorherrschender Handarbeit sich behaupten konnte.

Eine Untersuchung über Entlohnungsmethoden muß über diesen Weg gehen, nicht weil er ein möglicher Weg ist, sondern weil er die einzig richtige Methode darstellt, die Lohnformen zu studieren.

Denn die Entwicklung der Lohnformen ist in erster Linie abhängig von der technischen Entwicklung des betreffenden Industriezweiges. Das weiß jeder Praktiker und das haben die Kollegen des Herrn Heiß ja in ihren Arbeiten teilweise ganz gut illustriert. Auf diese Dinge wird bei einer späteren Literaturbesprechung noch eingehender zurückzukommen sein.

Wie Herr Clemens Heiß trotz seiner totalen Unkenntnis der Materie an seine Aufgabe herangegangen ist, gilt hier zunächst einmal näher zu untersuchen.

Der Verfasser hat das Bedürfnis, sich am Anfang seines Buches seinen Lesern als Sachkenner der Psyche des Berliner Arbeiters vorzustellen. Auf Seite 13 verzapft er dabei folgende Weisheit: „Obgleich der Berliner Arbeiter als überzeugter Anhänger der Sozialdemokratie für Meer und Marine wenig Sympathie übrig hat, so ist er doch gar nicht so contre coeur Soldat. Wenn man Berliner Arbeiter einander etwas erzählen hört — und es gibt recht gute Erzähler unter ihnen —, so kann man sehr gegen eins wetten, daß sie sich nicht zum wenigsten kleine Streiche aus ihrer Dienstzeit erzählen.“ Und Seite 17 heißt es, nachdem er die an sich richtige Bemerkung von dem Zugzug ausländischer Präzisionsmechaniker nach Deutschland zum Zwecke weiterer Ausbildung macht: „Viele unserer Industriearbeiter gehören nicht nur zu den höchstqualifizierten Arbeitern, sondern sie haben auch höhere Schulen, wie Mittel- und Realschulen besucht und nicht selten das Einjährig-Freiwilligenzeugnis erworben.“

An diesen Stichproben, die sich noch vermehren ließen, denken wir die Sachkennerschaft des Herrn Heiß gebührend gefeignet zu haben.

Nun zur Methode, die er anwendet. Sein Buch gliedert sich in 3 Teile, in die Behandlung der optischen Industrie, der elektrischen Industrie und in einem Abschnitt Ergebnis und Kritik. Nach den einleitenden Ausführungen, gegen die sich mancherlei Einwendungen machen ließen, findet man einen statistischen Erhebungsmodus angewendet, der wahrhaft überwältigend ist. Von Seite 31—55 bespricht uns der Verfasser Lohn Tabellen, die auf folgende Weise entstanden sind: Die bearbeitete Firma, eine feinmechanische Werkstatt in der Betriebsgröße von 50 bis 80 Arbeitern, hatte ihre Lohnlisten zur Verfügung gestellt, daraus wurden 3 Mechaniker typen herausgesucht; und für 7 Jahre die genauen Wochenverdienste wiedergegeben. Wir erfahren, wieviel Stunden in jeder Woche diese drei Normalmechaniker gearbeitet haben, auch ist gewissenhaft verbucht, wann und wie oft die drei Gehilfen an Landpartien und Begräbnissen teilgenommen haben und deshalb von ihrer Arbeitsstätte ferngeblieben sind. Ueber das Wichtigste aber, auf Grund welcher Feststellungen uns Heiß diese 3 Beispiele als Normalmechaniker vorführt, erfahren wir nichts, dafür bleibt er uns den Beweis schuldig. Am Schlusse des Abschnittes findet sich dann folgender Satz (S. 55): „Die Lohnverhältnisse unseres Mittelbetriebes sind also in jeder Beziehung als durchaus günstig zu bezeichnen.“ Punktum, Herr Heiß hat es uns bewiesen. Unserer Ansicht nach beruht das Resultat der ganzen Beweisführung darin, daß der Verfasser 25 Seiten seines Buches bedrucken lassen konnte, allerdings mit einem Zahlenmaterial, das kein Mensch wird gebrauchen können.

Im zweiten Kapitel beschäftigt sich der Verfasser mit den Arbeitsbedingungen in einer optisch-mechan-